

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2407

C 170

46. Jahrgang

19. Juli 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2003/C 170/01	Euro-Wechselkurs	1
2003/C 170/02	Bekanntmachung über die Einleitung einer beschleunigten Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 2603/2000 des Rates zur Einführung eines endgültigen Ausgleichzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Thailand	2
2003/C 170/03	Verabschiedung von drei Referenzdokumenten für die Zwecke der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	3
2003/C 170/04	Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	4
2003/C 170/05	Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	6
2003/C 170/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3172 — Ferrovial/Amey) ⁽¹⁾	8
2003/C 170/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3157 — ING/Sonae/Ascendente JV) ⁽¹⁾	9
2003/C 170/08	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3154 — Süd-Chemie/Sabic/Scientific Design JV) ⁽¹⁾	9
2003/C 170/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3223 — Onex/Kieft/Neue Filmpalast) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	10

DE

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Kommission

2003/C 170/10	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — Vorbereitende und innovative Maßnahmen 2003/b — eLearning — GD EAC/61/03	11
2003/C 170/11	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — Vorbereitende und innovative Maßnahmen 2003/b — eLearning — GD EAC/62/03	22
2003/C 170/12	Bekanntmachung einer Dauerausschreibung zur Bestimmung der Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker (Nr. 1/2003)	31
2003/C 170/13	Durchführung von Linienflugdiensten — Berichtigung (Supplement zum ABl. Nr. S 123 vom 1.7.2003, 110242-2003) — Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung ⁽¹⁾	36

Berichtigungen

2003/C 170/14	Berichtigung des Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen — CARDS-Demokratisierungs- und Stabilisierungsprogramm, veröffentlicht von der Europäischen Kommission — Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit, des verantwortungsvollen Regierens, der Rechenschaftspflicht der öffentlichen Verwaltung und der Meinungsfreiheit in den westlichen Balkanstaaten (Abl. C 291 vom 26.11.2002)	36
2003/C 170/15	Berichtigung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das regionale CARDS-Programm — Demokratische Stabilisierung — Unterstützung freier und unabhängiger Medien in den westlichen Balkanländern — veröffentlicht von der Europäischen Gemeinschaft (Abl. C 283 vom 20.11.2002)	36



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

18. Juli 2003

(2003/C 170/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1205	LVL	Lettischer Lat	0,6427
JPY	Japanischer Yen	133,49	MTL	Maltesische Lira	0,4273
DKK	Dänische Krone	7,4338	PLN	Polnischer Zloty	4,4781
GBP	Pfund Sterling	0,70445	ROL	Rumänischer Leu	36 760
SEK	Schwedische Krone	9,2374	SIT	Slowenischer Tolar	234,535
CHF	Schweizer Franken	1,5366	SKK	Slowakische Krone	42,18
ISK	Isländische Krone	87,35	TRL	Türkische Lira	1 564 000
NOK	Norwegische Krone	8,3595	AUD	Australischer Dollar	1,7303
BGN	Bulgarischer Lew	1,9466	CAD	Kanadischer Dollar	1,5754
CYP	Zypern-Pfund	0,5873	HKD	Hongkong-Dollar	8,7389
CZK	Tschechische Krone	32,084	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9488
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	1,9751
HUF	Ungarischer Forint	267,35	KRW	Südkoreanischer Won	1 323,31
LTL	Litauischer Litas	3,4524	ZAR	Südafrikanischer Rand	8,6331

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Bekanntmachung über die Einleitung einer beschleunigten Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 2603/2000 des Rates zur Einführung eines endgültigen Ausgleichzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Thailand

(2003/C 170/02)

Die Kommission erhielt einen Antrag auf eine beschleunigte Überprüfung gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates ⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1973/2002 des Rates ⁽²⁾, betreffend die Einfuhren von Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Thailand, auf die mit der Verordnung (EG) Nr. 2603/2000 des Rates ⁽³⁾ ein endgültiger Ausgleichszoll eingeführt wurde.

1. Überprüfungsantrag

Der Antrag wurde von Indo Pet (Thailand) Ltd (nachstehend „Antragsteller“ genannt) gestellt, einem ausführenden Hersteller in Thailand.

2. Ware

Bei der von der Überprüfung betroffenen Ware handelt es sich um Polyethylenterephthalat (PET) mit einem Viskositätskoeffizienten von 78 ml/g oder mehr gemäß DIN (Deutsche Industrienorm) 53728 mit Ursprung in Thailand (nachstehend „betroffene Ware“ genannt), das derzeit dem KN-Code 3907 60 20 zugewiesen wird. Der KN-Code wird nur informationshalber angegeben.

3. Geltende Maßnahmen

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um einen endgültigen Ausgleichszoll, der mit der Verordnung (EG) Nr. 2603/2000 des Rates eingeführt wurde, gemäß der die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Thailand, einschließlich der von dem Antragsteller hergestellten Ware, in die Gemeinschaft einem endgültigen Ausgleichszoll von 49,1 EUR pro Tonne unterliegen.

4. Gründe für die Überprüfung

Der Antragsteller behauptet, er sei im Rahmen der Untersuchung, die den Zeitraum betraf, auf den sich die Ausgleichsmaßnahme stützte (1. Oktober 1998 bis 30. September 1999 — nachstehend „ursprünglicher Untersuchungszeitraum“ genannt), aus anderen Gründen als der Weigerung zur Mitarbeit nicht individuell untersucht worden.

Aus diesen Gründen beantragte er die Festsetzung eines individuellen Zollsatzes für sein Unternehmen.

5. Verfahren

Die bekanntermaßen betroffenen Gemeinschaftshersteller wurden über den vorgenannten Antrag unterrichtet und erhielten

Gelegenheit zur Stellungnahme. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer beschleunigten Überprüfung zu rechtfertigen, und leitet gemäß Artikel 20 der Grundverordnung eine Überprüfung ein.

a) Fragebogen

Um die von ihr für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen, wird die Kommission dem Antragsteller einen Fragebogen übermitteln.

b) Einholung von Informationen und Anhörungen

Die Parteien, die nachweisen können, dass sie wahrscheinlich vom Ergebnis der Überprüfung betroffen sein werden, werden aufgefordert, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und die Antworten auf den unter Nummer 5 Buchstabe a) genannten Fragebogen und sonstige Informationen, die bei der Überprüfung berücksichtigt werden sollen, zu übermitteln. Diese Angaben müssen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a) gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

Die Kommission kann die betroffenen Parteien außerdem hören, sofern die Parteien dies beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen. Anhörungen sind innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b) gesetzten Frist zu beantragen.

6. Fristen

a) Kontaktaufnahme und Übermittlung der Antworten und sonstigen Informationen

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle betroffenen Parteien innerhalb von 40 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Antworten auf den Fragebogen und sonstige Informationen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der meisten in der Grundverordnung verankerten Verfahrensrechte voraussetzt, dass sich die betreffende Partei innerhalb der vorgenannten Frist meldet.

b) Anhörungen

Innerhalb der vorgenannten Frist von 40 Tagen können die betroffenen Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

⁽¹⁾ ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 301 vom 30.11.2000, S. 1.

7. Schriftliche Stellungnahmen, Antworten auf die Fragebogen und Schriftwechsel

Alle Stellungnahmen und Anträge der betroffenen Parteien sind schriftlich (nicht in elektronischer Form, sofern nichts anderes bestimmt ist) unter Angabe des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse, der Telefon-, der Fax- und/oder der Telexnummer der betroffenen Partei einzureichen. Alle schriftlichen Stellungnahmen, einschließlich der Antworten auf den Fragebogen und aller Schreiben, die von betroffenen Parteien auf vertraulicher Basis übermittelt werden, müssen den Vermerk „Zur eingeschränkten Verwendung“⁽¹⁾ tragen und gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung zusammen mit einer nicht vertraulichen Fassung übermittelt werden, die den Vermerk „Zur Einsichtnahme durch betroffene Parteien“ trägt.

⁽¹⁾ Unterlagen mit diesem Vermerk sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Sie sind gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt und werden vertraulich behandelt gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates (ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1) und Artikel 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen).

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion B
Büro: J-79 — 5/16
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 295 65 05
Telex: COMEU B 21877.

8. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigert eine betroffene Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 28 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine betroffene Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden.

Verabschiedung von drei Referenzdokumenten für die Zwecke der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung⁽¹⁾

(2003/C 170/03)

Die Kommission hat am 7. Juli 2003 die vollständigen Texte der Referenzdokumente über

- die besten verfügbaren Techniken in der Textilindustrie,
- die besten verfügbaren Techniken in der intensiven Geflügel- und Schweineaufzucht,
- allgemeine Überwachungsgrundsätze

verabschiedet.

Diese Dokumente finden sich auf der Internet-Seite <http://eippcb.jrc.es>

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2003/C 170/04)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 und Artikel 12 d) der genannten Verordnung Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, eines der WTO angehörenden Staates oder eines nach Artikel 12 Absatz 3 anerkannten Drittlandes innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Die Veröffentlichung enthält, insbesondere unter 4.6, die Angaben, aufgrund deren der Antrag als im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 gerechtfertigt gilt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

EINTRAGUNGSANTRAG: ARTIKEL 5

g. U. () g. g. A. (X)

Einzelstaatliches Aktenzeichen: IG/16/97

1. Zuständige Stelle des Mitgliedstaats

Name: Ministère de l'agriculture et de la pêche
Direction des politiques économique et internationale
Bureau des signes de qualité et de l'agriculture biologique

Anschrift: 3, rue Barbet-de-Jouy, F-75349 Paris 07 SP
Tel.: (33-1) 49 55 81 01, Fax: (33-1) 49 55 57 85

2. Antragstellende Vereinigung

- 2.1. Name: Association de l'agneau de Pauillac
- 2.2. Anschrift: Route de Labarthe, F-33190 Gironde sur Dropt
- 2.3. Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (X) Andere ()

3. Art des Erzeugnisses: „Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse“ gemäß Anhang II des Vertrags von Rom

4. Beschreibung der Spezifikation

(Zusammenfassung der Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 2)

- 4.1. Name: „Agneau de Pauillac“
- 4.2. Beschreibung: Höchstens 75 Tage altes Lamm, noch nicht abgesetzt, mit einem Schlachtkörpergewicht von 11 bis 15 kg, den Fleischigkeitsklassen EURO, einem Fettgewebe der Beschaffenheit 2, hellem Fleisch und weißem festen Fett. Das Lamm kommt aus den Weinbau- und Baumkulturgebieten des Departements
- 4.3. Geografisches Gebiet: Departement Gironde
- 4.4. Ursprungsnachweis:

Geschichte: Das Departement Gironde ist die Wiege des „Agneau de Pauillac“: Seit dem XIII. Jahrhundert werden die Schafe von den Hängen der Pyrenäen auf die Weiden der Gironde herabgetrieben. Die Jungen, die man nicht zur Bestandserneuerung behielt, wurden an Ort und Stelle verkauft und an Ostern verzehrt. Diese Lämmer wurden hauptsächlich in Pauillac geschlachtet, dem Transithafen, wohin sie mit dem Zug oder durch die örtlichen Sammler gebracht wurden. So kamen nach Angaben des „Guide des agneaux des bergers d'Aquitaine“ (Führer der Lämmer der aquitanischen Schäfer) 1827 fast tausend Lämmer nach Pauillac.

Rückverfolgbarkeit: Amtliche Kennzeichnung der Lämmer von der Geburt bis zur Schlachtung und von der Schlachtung bis zum Verbraucher durch Stempel mit Lebensmittelfarbe.

4.5. *Herstellungsverfahren:* Das „Agneau de Pauillac“ wird in den jeweiligen Betrieben geboren und zusammen mit seiner Mutter aufgezogen, bis es in dem geografischen Gebiet geschlachtet wird. Es wird im Wesentlichen mit der Muttermilch (die das Lamm durch Saugen am Euter der Mutter erhält) sowie mit einem Konzentrat aus Getreide und mit stickstoffhaltiger Nahrung gefüttert. Wenn die Schafe tagsüber auf die Weide geführt werden, bleiben die Lämmer im Stall. Die Zuchtherde besteht aus Landschafen (Lacaune viande, Tarasconnaise, Blanche du Massif Central), die von Widdern guter Fleischrassen (Bérichon du Cher, Charolais, Suffolk, Rouge de l'Ouest) gedeckt werden. Nur Lämmer, die den in Punkt 4.2 genannten Merkmalen entsprechen, dürfen unter der Bezeichnung „Agneau de Pauillac“ vermarktet werden.

4.6. *Zusammenhang:*

Ein besonderer, nach einem bestimmten Verfahren gezüchteter Lammtyp: Die Schafzuchttradition im Département Gironde hat zur allmählichen Entwicklung eines besonderen Lammtyps geführt, der seine Eigenheiten den Einschränkungen der Winterhaltung im Stall verdankt: Neben der Almwirtschaft in den Pyrenäen mit Schafen, die im Entre-Deux-Mers überwinterten, gab es auch die Hirten der Heide des Médoc, die jeden Herbst aus der überschwemmten Heide in die entwässerten Gebiete an der Gironde zogen, die heute dem Weinbau dienen.

Wegen der Ausdehnung der Weinbauflächen und des erhöhten Bedarfs an Mist durften die Herden aus den Pyrenäen und der Heide von Médoc auf die Flächen der Weingüter getrieben werden, wo das Weiderecht nur mit ein bis zwei Lämmern und dem gesamten Mist der Herde abgegolten werden musste: Alle diese Hirten waren den gleichen mit dem Weiden in Anbaugebieten verbundenen Einschränkungen unterworfen und entwickelten auf diesem besonders empfindlichen Weideland die gleiche Art der Züchtung, die schließlich zum gleichen Erzeugnis führte, einem im Stall (oder Park) am Euter der Mutter aufgezogenen Lamm. Die Feinschmecker lernten dann das milchreiche Fleisch dieser Lämmer schätzen.

Aufgrund der Aufforstung der Heide des Médoc, der Verkehrsanbindung des Gebiets und des Verschwindens der Weinbergbeweidung wurden die Halter der Gironde sesshaft, aber sie bringen weiterhin den gleichen Typ hochgeschätzter leichter Lämmer hervor.

Ein hohes Ansehen: Das „Agneau de Pauillac“ ist ein Erzeugnis dessen Ruf verschiedenen Zeugnissen zufolge weit in die Geschichte zurückreicht (Speisekarte des Diner, das Präsident LOUBET am 2. Mai 1903 seiner Majestät dem König von England gab; im LARROUSSE GASTRONOMIQUE von 1938 wird das „Agneau de Pauillac“ als „le plus parfait“ (das vollkommenste) Milchlamm bezeichnet).

Dieses auf den Tafeln der Großen dieser Welt servierte Lamm mit einer Jahrhunderte alten Tradition, die von den Züchtern mit ihrem Fachwissen fortgesetzt wird, ist heute als Lamm anerkannt und geschätzt, dessen Geschmack und Aroma sich erheblich von denen des traditionellen schweren Lamms und des Milchlamms aus Milchhaltungsbetrieben unterscheidet.

4.7. *Kontrolleinrichtung:*

Name: QUALISUD

Anschrift: Lasserre AGROPOLE, F-47310 Estillac

4.8. *Etikettierung:*

- Agneau né et élevé en Gironde (in der Gironde geborenes und aufgezogenes Lamm)
- Agneau élevé sous la mère et nourri essentiellement au lait de la mère (beim Mutterschaf aufgezogenes und im Wesentlichen mit Muttermilch ernährtes Lamm)
- Nicht abgesetztes, höchstes 75 Tage altes Lamm mit einem Schlachtkörpergewicht zwischen 11 und 15 kg.

4.9. *Nationale Anforderungen:* —

EG-Nr.: FR/00178/00.12.21.

Datum des vollständigen Dossiereingangs: 16. Mai 2003.

Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2003/C 170/05)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 und Artikel 12 d) der genannten Verordnung Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, eines der WTO angehörenden Staates oder eines nach Artikel 12 Absatz 3 anerkannten Drittlandes innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Die Veröffentlichung enthält, insbesondere unter 4.6, die Angaben, aufgrund deren der Antrag als im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 gerechtfertigt gilt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

EINTRAGUNGSANTRAG: ARTIKEL 5

g. U. () g. g. A. (X)

Einzelstaatliches Aktenzeichen: —

1. Zuständige Stelle des Mitgliedstaats

Name: Ministère de l'agriculture et de la pêche — Direction des politiques économique et internationale — Bureau des signes de qualité et de l'agriculture biologique

Anschrift: 3, rue Barbet-de-Jouy — F-75349 Paris 07 SP
Tel. (33-1) 49 55 81 01, Fax (33-1) 49 55 57 85

2. Antragstellende Vereinigung

2.1. Bezeichnung: Association de promotion de l'agneau de pays (APAP)

2.2. Anschrift: „Toutejoie“ — F-86500 Montmorillon
Tel. (33-5) 49 91 30 47, Fax (33-5) 49 84 09 36

2.3. Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (X) Andere ().

3. **Art des Erzeugnisses:** „Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse“ gemäß Artikel 38 Kapitel 2 Anhang II des Vertrags von Rom.

4. Beschreibung der Spezifikation

(Zusammenfassung der Angaben gemäß Artikel 4 Absatz 2)

4.1. *Name:* „Agneau du Poitou-Charentes“

4.2. *Beschreibung:* Bei dem „Agneau du Poitou-Charentes“ handelt es sich um Lämmer, die auf den jeweiligen Betrieben in einem traditionell von eingeschränkter Freilandhaltung geprägten Gebiet geboren und aufgezogen werden. Sie werden in anerkannten, im selben Anerkennungsgebiet gelegenen Schlachthöfen geschlachtet und nach den Kriterien Alter (unter zehn Monaten), Fleischigkeitsklasse (EUR), Fettgewebeklasse (2—3), Schlachtkörpergewicht (14—22 kg), helle Färbung des Fleisches, helle Färbung und Festigkeit des Fetts eingestuft.

4.3. *Geografisches Gebiet:* Das „Agneau du Poitou-Charentes“ wird in Poitou-Charentes (Charente, Charente-Maritime, Deux-Sèvres und Vienne) geboren, aufgezogen und geschlachtet. Das Gebiet umfaßt folgende aneinander angrenzende Kantone:

— Haute-Vienne: St. Mathieu, Rochechouart, St. Junien, Mézière/Issoire, Le Dorat und St. Sulpice les Feuilles;

— Dordogne: Nontron, Bussière-Badil, Mareuil, Verteillac, Ribérac und St. Aulaye;

— Vendée: Chaillé les Marais, Maillezais, St. Hilaire les Loges, La Chataigneraie, Pouzauges, Les Herbiers und Mortagne/Sèvre;

- Maine et Loire: Cholet, Vihiers, Montreuil-Bellay und Saumur;
 - Indre et Loire: Chinon, Richelieu, Ste. Maure de Touraine, Descartes, le Grand Pressigny und Preuilly/Claise;
 - Indre: Tournon St. Martin, Le Blanc, Belâbre und St. Benoît du Sault.
- 4.4. *Ursprungsnachweis*: Die Lämmer werden in dem genannten geografischen Gebiet geboren, aufgezogen und geschlachtet. Spätestens drei Tage nach ihrer Geburt erhalten sie eine einmalige Registriernummer (Nummer des Betriebs mit Code des Departements und der Gemeinde sowie lfd. Geburtsnummer). Diese Registriernummern begleiten die Lämmer bis zur Verkaufsstelle, an der sie als Schlachtkörper unter Zuhilfenahme einer vom Schlachthof ausgegebenen Wiegekarte (mit der Nummer des Lamms, des Betriebs und einem nach internen Verfahren vergebenen Code für die zertifizierbaren Lämmer) vermarktet werden. Eine zweite Kennnummer ist an die Keulen zertifizierter Lämmer geheftet (Plaketten „Agneau du Poitou-Charentes“). Die Verbindung Wiegekarte/Plakette ermöglicht die Identifizierung des „Agneau du Poitou-Charentes“. Bei Zerlegung des Schlachtkörpers wird eine Nummer je Schlachtkörperpartie vergeben.

4.5. *Herstellungsverfahren*:

- Erzeugungsbedingungen: Das Fleisch des „Agneau du Poitou-Charentes“ stammt von einer begrenzten Anzahl Weidetierassen, die wegen ihres guten Fleisches gezüchtet worden sind. Die Lämmer werden in dem genannten geografischen Gebiet geboren und in eingeschränkter Freilandhaltung aufgezogen, mindestens 60 Tage lang mit Muttermilch und anschließend mit Gras je nach Jahreszeit und verfügbaren Weideflächen ernährt. Durch konsequente Auswahl der Schlachtlämmer zu Lebzeiten wird die Qualität der Schlachtkörper weiter verbessert.
- Verarbeitungsbedingungen: Die Dauer des Transports ist begrenzt, weil die Schlachthäuser im Erzeugungsgebiet liegen. Nach Schlachtung und Abhängen werden die besten Schlachtkörper durch Besichtigung und Abtasten der Keulen, der Keulendenen, des Rückens und der Schultern ausgewählt. Die Angaben zu den Schlachtergebnissen werden zur Bestätigung der Auswahl und des Aufzuchtverfahrens an den Halter geschickt.

4.6. *Zusammenhang*:

- Ansehen: Das „Agneau du Poitou-Charentes“ ist für die Qualität seines Fleisches und seiner Knochen sowie für seine stämmige Gestalt und ausgeprägten Keulen bekannt. Die ersten schriftlichen Zeugnisse stammen aus dem Mittelalter, aber erst im 18. Jahrhundert gewinnt die Schafzucht wirklich an Bedeutung. Sumpfbereiche werden gerodet und trockengelegt, das Schaffleisch wird ein eigenständiges Erzeugnis. Seitdem bemüht man sich, sowohl feine Wolle als auch hochwertiges Fleisch zu erzeugen.

Die Schlachter in Poitou et Charentes, gewöhnt an die Arbeit mit fleischigen Schlachtkörpern, haben sich im Laufe der Zeit sehr darum bemüht, nur diesen Typ Schlachtkörper auf den Markt zu bringen, um den vererbten Ruf des „Agneau du Poitou-Charentes“ zu festigen. Diese Lämmer mit ausgeprägter Muskelfleischbildung und ausgesprochen kräftigen Keulen wurden an sehr anspruchsvollen, aber auch sehr wichtigen Märkten, insbesondere die Halles Centrales und La Villette in Paris, geschickt und verkauft. Geschätzt wegen ihrer Fleisch- und Knochenqualität (hohe Fleischigkeit) der Zartheit ihrer Knochen und des kräftigen Geschmacks ihres zarten Fleisches haben die „Agneaux du Poitou-Charentes“ seitdem einen hohen, von Presseartikeln und Beraterstudien belegten Bekanntheitsgrad erreicht.

In einer im Januar 1988 verfassten landesweiten Erhebung bei 152 französischen Händlern erwähnten je 14 % der Verantwortlichen des großen und mittleren Handels bzw. 12 % der Vertreter des Metzgerhandwerks das Lamm spontan, während es 80 % bzw. 74 % nach entsprechenden Hinweisen ein fester Begriff war.

- Besondere Merkmale: Das Lamm ist stämmig und hat ausgeprägte Keulen. Um diesen Typ Lamm zu erhalten, werden Rassen gekreuzt, die wegen ihrer Fleischigkeit hohe Schlachtkörperqualitäten aufweisen. Von der aus dem Gebiet stammenden Rasse Charmoise nahm die Züchtung dieses stämmigen und fleischigen Lammtyps ihren Ausgang. Diese kräftige Rasse hat sich gut an die eingeschränkte Freilandhaltung angepasst und verwertet hauptsächlich Grünfütter (Weiden oder Silage) und Getreide aus eigener Erzeugung.

Da sich aber diese Rasse nur langsam vermehrt, wurden auf dieser Grundlage folgende vermehrungsfreudigere Rassen eingekreuzt, die sich aber alle durch hohe Fleischigkeit auszeichnen: Ile de France, Mouton Charollais, Mouton Vendéen, Rouge de l'Ouest, Suffolk und Texel. Die Rasse Charmoise bleibt in der Spezifikation, hauptsächlich mit den Aufgaben, das Lamm an der Erstlingsgabe und die Gewöhnung der Lämmer an die Herbstweide erleichtern.

Wie diese Rassen gekreuzt werden, entscheidet der Züchter der „Agneaux du Poitou-Charentes“ mit Blick auf die Boden- und Klimaverhältnisse, auf jeden Fall aber strebt er die Züchtung eines stämmigen Lamms mit ausgeprägten Keulen an. Bei der Zuchtauswahl helfen die Erzeugerorganisationen mit technischen Maßnahmen und die Schlachter, die bei der Wahl der Zuchtschafe eine wichtige Rolle spielen, wobei stets ein fleischiges Lamm mit feiner Statur, d. h. mit zarten Muskeln und einem großen Anteil an edlen Stücken, das Ziel ist.

4.7. *Kontrolleinrichtung:*

Name: QUALISUD

Anschrift: 2, rue des Remparts — F-40000 Mont de Marsan
Tel. (33-5) 58 06 15 21, Fax (33-5) 58 75 13 36

4.8. *Etikettierung:*

Bezeichnung des Erzeugnisses: „Agneau du Poitou-Charentes“

Geografischer Hinweis: „Nés, élevés et abattus en POITOU CHARENTES“ (im POITOU CHARENTES geboren, aufgezogen und geschlachtet)

4.9. *Einzelstaatliche Anforderungen:* —

EG-Nr.: FR/00177/00.12.21.

Datum des vollständigen Dossiereingangs: 16. Mai 2003.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.3172 — Ferrovial/Amey)

(2003/C 170/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 27. Mai 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 303M3172. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.3157 — ING/Sonae/Ascendente JV)**

(2003/C 170/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 27. Mai 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 303M3157. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.3154 — Süd-Chemie/Sabic/Scientific Design JV)**

(2003/C 170/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 12. Mai 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 303M3154. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3223 — Onex/Kieft/Neue Filmpalast)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2003/C 170/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 2. Juli 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Onex Kinos GmbH, Hamburg („Onex GmbH“, Deutschland), das von Onex Corporation („Onex“, Kanada) kontrolliert wird, und Kieft & Kieft Filmtheater GmbH („K&K“, Deutschland), das gemeinsam von Amalgamated Holdings Limited („AHL“, Australien) und den Geschwistern Marlis und Hans-Heinrich Kieft kontrolliert wird, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Neue Filmpalast GmbH & Co. („Neue Filmpalast“, Deutschland) durch Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Onex: Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen,
- K&K: Betrieb von Kinos in Deutschland,
- Neue Filmpalast: Betrieb von Kinos in Deutschland.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Aufgrund der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3223 — Onex/Kieft/Neue Filmpalast, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Kanzlei Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ Abl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: Abl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ Abl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: Abl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ Abl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

Vorbereitende und innovative Maßnahmen 2003/b — eLearning

GD EAC/61/03

(2003/C 170/10)

1. KONTEXT (EINLEITUNG UND HINTERGRUNDINFORMATIONEN)

Die Kommission hat die Initiative eLearning und den eLearning-Aktionsplan auf den Weg gebracht, um die Anpassung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung der Europäischen Union an die Wissensgesellschaft durch den wirksamen und sinnvollen Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien sowie des Internets für das Lernen (E-Learning) zu fördern.

Im Aktionsplan eLearning⁽¹⁾ wird „E-Learning“ definiert als „die Nutzung der neuen Multimedia- und Internet-Technologien zur Verbesserung der Qualität des Lernens durch Erleichterung des Zugangs zu Ressourcen und Dienstleistungen sowie des Gedankenaustauschs und der Zusammenarbeit“. „E-Learning“ wird im gesamten Text in dieser Bedeutung gebraucht.

Auf der Tagung des Europäischen Rates am 23. und 24. März 2000 in Lissabon legten die Staats- und Regierungschefs das strategische Ziel fest, „die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt zu machen“. Der Aktionsplan eLearning ist darauf ausgerichtet, die Entwicklung des E-Learning in Europa durch die Intensivierung der Bemühungen in diesem Bereich zu fördern. Der Plan umfasst vier Aktionsbereiche: Förderung der Infrastrukturentwicklung und Investitionen in die Forschung; Ausbildung von Lehrern und Ausbildern; Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Entwicklung pädagogischer Inhalte, Dienste und Software; Erleichterung der Zusammenarbeit und der Vernetzung der Akteure.

Außerdem zielt der Aktionsplan eLearning darauf ab, alle im Bereich allgemeine und berufliche Bildung tätigen Akteure aus dem öffentlichen und privaten Sektor in die Ausschöpfung des Potenzials von E-Learning-Methoden und -Ressourcen für das lebenslange und lebensumspannende Lernen einzubinden.

Mit dem Aktionsplan eLearning werden vorhandene Ressourcen mobilisiert. Im Tätigkeitsbereich der Europäischen Kommission sind diese Ressourcen in den bestehenden Programmen und Instrumenten zu finden, die für die Umsetzung von E-Learning-Projekten infrage kommen. Wegen des schnellen Wandels auf diesem Gebiet lassen sich jedoch nicht alle Projekte bestimmten Programmen oder Haushaltslinien zuordnen; E-Learning-Projekte können beispielsweise unterschiedliche Fächer, pädagogische Ansätze, technologische Entwicklungen und neue räumliche Konstellationen umfassen und auf ein breites Spektrum von Akteuren ausgerichtet sein.

⁽¹⁾ KOM(2001) 172 endg. vom 28. März 2001: „Aktionsplan E-Learning — Gedanken zur Bildung von morgen.“

Deshalb wurde ein eigener Haushaltsposten für die eingehende Untersuchung spezifischer E-Learning-Aspekte eingerichtet. Bezuschusst werden Pilotprojekte, bei denen die strategischen Ziele des Aktionsplans eLearning im Mittelpunkt stehen. Die Kommission will damit das Fundament für eine umfassende Debatte auf europäischer Ebene legen und eine bessere Koordination gleichartiger, auf nationaler oder europäischer Ebene durchgeführter Maßnahmen erreichen. Darüber hinaus sollen im Rahmen der Projekte Erkenntnisse gewonnen werden, auf denen künftige Gemeinschaftsmaßnahmen — einschließlich des vorgeschlagenen Programms eLearning⁽²⁾ — aufbauen können.

1.1. Hintergrund

Im Rahmen der Ausschreibung 2001 zum Thema E-Learning wurden 29 Projekte ausgewählt, die ein breites Spektrum von E-Learning-Aktivitäten in Schulen, Hochschulen, am Arbeitsplatz und zu Hause abdecken. Bei den Projekten handelt es sich um Fragen, die eine entscheidende Rolle für den Einsatz von IKT in der allgemeinen und beruflichen Bildung spielen (z. B. Ausbildung von Lehrern und Ausbildern, neue pädagogische Rahmenbedingungen, Wandel des organisatorischen Umfelds, pädagogische Inhalte und Dienste) und es kommen verschiedene innovative Konzepte zum Einsatz, beispielsweise virtuelle Klassenzimmer, gemeinsames Lernen über das Internet, virtuelle Mobilität, „Learning by doing“ usw.

Auf Grundlage der Ausschreibung 2002 wurden 16 Pilotprojekte zum Thema Medienkompetenz und vier strategische Projekte zur Qualität des E-Learning lanciert.

Weitere Informationen über diese laufenden Projekte finden Sie auf der Web-Site der Kommission (http://europa.eu.int/comm/education/programmes/elearning/index_de.html) und auf dem E-Learning-Portal (<http://elearningeuropa.info>).

1.2. Über die vorliegende Ausschreibung

Diese Ausschreibung soll auf den laufenden Arbeiten im Rahmen des Aktionsplans eLearning — auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene — aufbauen und sie weiterführen, und zwar mittels verstärkter Zusammenarbeit und durch die Nutzung bisheriger Ergebnisse.

⁽²⁾ KOM(2002) 751 endg. vom 19. Dezember 2002: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Mehrjahresprogramm (2004—2006) für die wirksame Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa (Programm „eLearning“).

Insgesamt soll die Förderung bewirken, dass laufende Projekte enger kooperieren, Synergien ausgeschöpft, Ressourcen gemeinsam genutzt und relevante Fragen gemeinsam untersucht werden; dass Erfahrungen, Ergebnisse und Erkenntnisse, die sich aus der didaktischen Nutzung von IKT in der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa ergeben, bewertet, analysiert und weitergegeben werden; dass die Entwicklung des E-Learning in Europa überwacht und analysiert wird und entsprechende Prognosen erstellt werden und dass die Entwicklung geeigneter politischer Strategien für die europäische, nationale und regionale Ebene unterstützt wird.

Die Projekte sollen bessere Erkenntnisse darüber liefern, welche Stärken und Schwächen der Einsatz von IKT für das Lernen hat, welche innovativen Verfahren es für die Verwendung von IKT gibt und welche organisatorischen Änderungen für eine nachhaltige Wirkung erforderlich sind. Die Projekte tragen bei zur Schaffung und Weitergabe von Wissen über E-Learning, indem bewährte Verfahren ermittelt und verbreitet werden und ein Bezugsrahmen festgeschrieben wird. Die Projekte sollen Entscheidungsträgern aus der Politik und anderen Bereichen Informationen an die Hand geben, damit sie den Fortschritt verstehen und für die Zukunft planen können.

Im Mittelpunkt stehen vier komplementäre Aspekte:

- Eingehende Analyse **innovativer Verfahren** auf regionaler und lokaler Ebene im Hinblick auf deren Weitergabe; Ermittlung der Faktoren, die maßgeblich sind für die erfolgreiche Integration von IKT und die Übertragung von Erfahrungen auf andere Umfelder in ganz Europa;
- Förderung der Kooperation zwischen laufenden **Pilotprojekten** auf europäischer und regionaler Ebene sowie der anschließenden Verbreitung und Nutzung von Erfahrungen und Ergebnissen;
- Ermittlung des Umfangs der Nutzung von E-Learning in Europa, Beurteilung und **vergleichende Analyse**, Aufstellung von Zukunftsszenarien;
- Ermittlung und Analyse der Kernfragen, die maßgeblich sind für die **künftige Politik** in Bezug auf die didaktische Nutzung von IKT und die fortlaufende Entwicklung innovativer Verfahren.

Interessierte Projektträger sind aufgerufen, Vorschläge einzureichen, die diese Aspekte abdecken. Nähere Informationen finden Sie in Abschnitt 3.

2. HAUSHALTSMITTEL

Im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen stehen etwa **9,5 Mio. EUR** zur Verfügung.

3. THEMEN

Die Themen dieser Aufforderung zählen zu den Prioritäten des Aktionsplans eLearning und der Haushaltsplanung für 2003. Die Vorschläge sollten eines oder mehrere der folgenden drei Themen betreffen:

1. Peer Reviews (Austausch und Analyse bewährter Verfahren und Strategien),

2. Kooperationsnetze: Cluster und Interessengruppen (SIG),
3. Beobachtungsstellen (vergleichende Analysen und Prognosen).

3.1. Peer Reviews (Austausch und Analyse bewährter Verfahren und Strategien)

3.1.1. Gegenstand der Projekte

Im „Bericht über die konkreten künftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung“⁽³⁾ wird betont, dass Peer Reviews im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) eine wichtige Bedeutung für die allgemeine und berufliche Bildung zukommt. Dies spiegelt sich in einem der 13 Ziele wider, die der Rat (Bildung) verabschiedet hat.

Im Bildungskontext ermöglichen Peer Reviews die gegenseitige Beurteilung bzw. Analyse von E-Learning-Verfahren und -Strategien durch Personen, die unmittelbar in der allgemeinen oder beruflichen Bildung tätig sind, beispielsweise Schuldirektoren, Hochschulrektoren, Fachbereichsleiter, Lehrer, Ausbilder und Wissenschaftler. Je nach Durchführungsebene können die Peer Reviews entweder auf die Lernpraxis ausgerichtet sein (d. h. in Bildungs- oder Berufsbildungsumfeldern angewandte didaktische Verfahren, die als „bewährt“ eingestuft wurden und anerkannt sind) oder die Politik betreffen (Erfahrungsaustausch unter Entscheidungsträgern der Bildungspolitik über unterschiedliche politische Rahmenbedingungen und Optionen für die Bewältigung bestimmter Herausforderungen oder Probleme).

Mit diesen Peer Reviews soll festgestellt werden, welche Elemente einer guten Strategie oder eines bewährten pädagogischen Verfahrens *übertragbar* sind, und *wie diese Übertragung* auf andere Länder, Regionen und Einrichtungen *erfolgen kann*. Der Peer-Review-Prozess soll bessere Erkenntnisse darüber liefern, wie sich in ganz Europa vorbildliche Verfahren entwickeln lassen, und somit die Grundlage bilden für den Austausch und die Weitergabe von Erfahrungen unter Akteuren der allgemeinen und beruflichen Bildung.

Nachfolgend Beispiele für diese beiden Arten von Peer Reviews:

Peer Reviews im Bereich der Lernpraxis: Verschiedene Schulen, die als „innovative Schulen“ anerkannt sind, könnten sich in einem Peer-Review-Netz zusammenschließen, um gegenseitig Ähnlichkeiten und Unterschiede, Stärken und Schwächen zu beurteilen, gemeinsam die Gefahren und Chancen der Integration von IKT zu analysieren und zu untersuchen, was sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Kontexte übertragen lässt und was nicht. Auch Weiterbildungseinrichtungen und Hochschulen könnten solche Netze bilden.

⁽³⁾ 5680/01 EDUC 18, Bericht des Rates (Bildung) an den Europäischen Rat: „Die konkreten künftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung“ vom 14. Februar 2001.

Peer Reviews mit politischem Bezug: Ein Projekt, bei dem verschiedene Elemente miteinander verknüpft werden — Zusammentragen von Informationen, vergleichende Studien, thematische Workshops, Studienbesuche zum Aufbau eines Kooperationsnetzes — könnte die Grundlage bilden für einen Informationsaustausch und eine Kooperation hinsichtlich bestimmter regionaler/nationaler Strategien, für Umsetzungsmaßnahmen und für die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und Programmen.

3.1.2. Zu berücksichtigende Projektziele

Vorschläge zu diesem Themenbereich der Aufforderung müssen folgende Ziele verfolgen:

- Ermittlung und Übertragung bewährter Verfahren zur Analyse der Kriterien vorbildlicher Praktiken unter Einbindung von Wissenschaftlern und gegebenenfalls Entwicklung relevanter qualitativer Indikatoren zur Messung des Mehrwerts von IKT im Lernprozess;
- Analyse von Transfermechanismen auf Grundlage physischer und virtueller Mobilität und Beurteilung des Nutzens von Konzepten, die sich auf Vor-Ort-Besuche stützen;
- Ausbau zielgerichteter Kooperationsnetze bzw. Schaffung neuer Netze (Personen mit langjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Anwendung von IKT in der Lernpraxis; politische Entscheidungsträger);
- Entwicklung von Fähigkeiten zur Ermittlung und Analyse von Problemen; Definition geeigneter Indikatoren, die Erkenntnisse über den Erfolg von Strategien und Verfahren liefern können;
- Analyse und Dokumentation wichtiger neuer Fragestellungen aus der Praxis sowie der auftretenden Schwierigkeiten bei der Umsetzung der derzeitigen Politik;
- Untersuchung der Voraussetzungen, die für eine erfolgreiche Übertragung innovativer Verfahren und Strategien und für deren Einbindung in neue Umfelder gegeben sein müssen.

In allen Fällen müssen die Vorschläge ausgerichtet sein auf die Verbreitung konkreter, greifbarer Ergebnisse in Form von Berichten, Modellen, Präsentationen, Leitlinien, Newsletters usw. Dabei sind Aspekte der sprachlichen und kulturellen Vielfalt zu berücksichtigen.

3.1.3. Zu untersuchende Fragen

Die vorgeschlagenen Projekte sollten sich mit Problemen und Fragestellungen befassen, die für die erfolgreiche Integration von IKT in die allgemeine und berufliche Bildung relevant sind, und Erkenntnisse darüber liefern, in welchen Bereichen IKT für den Lernprozess hilfreich sind.

a) Neue Ziele und Konzepte in der Bildung

Diese Überschrift deckt ein breites Spektrum von Aspekten ab, beispielsweise frühes Fremdsprachenlernen, Begeistern von Schülern für Naturwissenschaften und Technik, Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse, interkultureller Dialog, Erziehung zur Kommunikation und Zusammenarbeit; Schulung der Eltern hinsichtlich IKT in der Bildung, Öffnung des Lernens für neue Arbeitsumfelder, Vermittlung unternehmerischen Denkens, auf selbständiges Lernen ausgerichtete Konzepte, Lernspiele, Lernen in Eigenregie am Arbeitsplatz, neue Arten von Lernpartnerschaften und -gemeinschaften usw.;

b) Überdenken der Lernkonzepte für klassische Fächer bzw. für die Vermittlung von Grundkenntnissen

Wie können IKT als Katalysatoren für den Erwerb von Grundkompetenzen wie Lesen und Schreiben dienen? Wie wirken sich IKT in klassischen Fächern (Geschichte, Mathematik, Kunsterziehung, Physik usw.) auf die Lernprozesse aus?

c) Überwindung von Hindernissen, die dem Einsatz von E-Learning und der Integration von IKT entgegenstehen. Hier sollten beispielsweise die folgenden maßgeblichen Punkte aufgegriffen werden:

- Systemansatz für die Einführung von E-Learning;
- Externe Unterstützung bzw. Beteiligung Dritter (z. B. Eltern, lokale Behörden, Unternehmen oder Einrichtungen anderer Bildungsstufen);
- Anerkennung und Validierung neuer Bildungsziele und -ergebnisse;
- Bewertungsfragen;
- Erstausbildung und Weiterbildung von Lehrern, Ausbildern, Tutoren und sonstigen Lehrkräften und Auffrischung ihrer beruflichen/fachlichen Kompetenzen;
- Bereitstellung angemessener finanzieller Mittel;
- Umgang mit beginnenden Lernenden: IKT-Tools und -Verfahren stellen neue Anforderungen an Lernende;
- Berücksichtigung von Eigenschaften digitaler Informationen und neuer Lernumgebungen.

3.1.4. Tätigkeiten

Die Vorschläge zu diesem Themenbereich der Aufforderung können ein breites Spektrum von Tätigkeiten umfassen. Allerdings müssen die folgenden zwei Bedingungen erfüllt werden:

1. Die Tätigkeiten müssen in einen kohärenten Bezugsrahmen eingebunden sein und
2. die Tätigkeiten müssen einen klaren Mehrwert ergeben, d. h. sie müssen eine umfassendere europäische Zusammenarbeit rund um die gewählten Themen oder Bereiche bewirken, wobei die oben angeführten Punkte, kulturelle und sprachliche Unterschiede sowie die verschiedenen Bildungssysteme zu berücksichtigen sind.

Die Projekte sollten u. a. folgende Tätigkeiten umfassen:

- Analysetätigkeiten zur Erstellung von Berichten, Zusammenfassungen, sonstiger Bezugsdokumente oder gemeinsamer Ressourcen;
- Studienbesuche, gemeinsame Workshops, Seminare und Konferenzen;
- Kooperation und Verbreitung der wichtigsten Ergebnisse und „Produkte“, u. a. mittels entsprechender Materialien, Web-Seiten, Videoclips, digitaler Foren;

Übersetzung wichtiger Materialien in Sprachen, die nicht im Rahmen des Projekts verwendet werden. Die euro-päische Reichweite des Projekts sollte — zusätzlich zur Erfüllung der Mindestanforderungen für den Teilnehmerkreis (siehe Punkt 5) — durch eine umfassende Einbindung weiterer Nationalitäten (d. h. andere Nationalitäten als diejenigen der Projektträger) gestärkt werden, wobei die Beteiligten entweder aus derselben „Peer Group“ oder aus anderen Gebieten der Bildung und Forschung bzw. aus anderen Bereichen kommen sollten.

Solche Kooperationen werden beispielsweise im Rahmen der Aktion Arion ⁽⁴⁾ des Programms Sokrates gefördert. Die vorliegende Ausschreibung soll jedoch den inhaltlichen und finanziellen Rahmen bilden für eine eingehendere Analyse und Berichterstattung über bewährte und ungeeignete Verfahren mit dem Ziel, einen systematischen Transfer von Verfahren innerhalb Europas zu erreichen.

3.2. Kooperationsnetze: Cluster und Interessengruppen (SIG)

3.2.1. Gegenstand der Projekte

Der Aktionsplan eLearning dient der Koordinierung von E-Learning-Aktivitäten in Europa — auf Gemeinschaftsebene sowie auf nationaler und regionaler Ebene. Nur wenn diese verschiedenen Aktivitäten aufeinander abgestimmt werden, ist es möglich, die erforderliche kritische Masse zu erreichen, Wirtschaftspotenzial und Synergien auszuschöpfen und insgesamt eine spürbare Wirkung zu erzielen. Dies gilt nicht nur für die Entwicklung politischer Konzepte, sondern auch für die Arbeiten im Rahmen Tausender E-Learning-Projekte, die derzeit in Europa durchgeführt werden.

Überall in Europa sollen Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in die allgemeine und berufliche Bildung integriert, Lernmethoden reformiert und Erkenntnisse darüber gewonnen werden, wie sich E-Learning am besten einsetzen lässt. Dies führt dazu, dass in vielen Ländern die gleichen Fragestellungen auftreten und dass in der Praxis immer wieder ähnliche Probleme bewältigt werden müssen. Wie verändert sich die Rolle der Lehrer und Ausbilder unter den neuen Lernparadigmen? Welche pädagogischen Konzepte sind am besten für das E-Learning geeignet? Wie lässt sich die Qualität beim E-Learning sicherstellen und beurteilen? Wie sollte sich die Humanressourcenpolitik wan-

deln, damit E-Learning und die intensivere Nutzung von IKT in Schulen gefördert werden? Wie sollten technische Standards angewandt werden, und welche Auswirkungen hat der Einsatz offener Standards? Wie kann das nichtformale E-Learning am Arbeitsplatz bewertet werden, und wie kann man informelles Lernen berücksichtigen? Es sind also zahlreiche verschiedene Fragen zu klären, von denen jedoch viele immer wieder auftreten. Die große Herausforderung besteht somit darin, die richtigen Bedingungen zu schaffen, dass die verschiedenen Akteure des E-Learning diese Fragen gemeinsam klären, und zwar möglichst umgehend, und auf wirksame und relevante Art und Weise.

Deshalb soll bei den Vorschlägen zu diesem Thema der Ausschreibung die Einrichtung und Unterstützung von Kooperationsnetzen im Mittelpunkt stehen. Konkret müssen die Vorschläge abzielen auf die Förderung von:

- Interessengruppen („special interest groups“, SIG) zu Schlüsselfragen des E-Learning, die ausdrücklich für Europa relevant sind,

und/oder

- Arbeitsgruppen von Trägern eng miteinander zusammenhängender Projekte („Cluster“).

Interessengruppen (SIG)

Zu Interessengruppen (SIG) ⁽⁵⁾ schließen sich Akteure zusammen, die mit der Nutzung von IKT in der allgemeinen und beruflichen Bildung befasst sind, gemeinsame Interessen haben und bereit sind, über einen bestimmten Zeitraum zusammenzuarbeiten, um Ideen zu erörtern, Erfahrungen auszutauschen, Informationen zu analysieren, Ressourcen gemeinsam zu nutzen, Empfehlungen zu erarbeiten usw. Die Gruppen sind in der Regel informell organisiert, unabhängig, und es gehören ihnen hoch motivierte Mitglieder an. Dennoch benötigen diese Gruppen in der Regel Unterstützung, z. B. um die Kommunikation zwischen den Mitgliedern zu gewährleisten, bei der Organisation und Durchführung von Zusammenkünften und bei administrativen und logistischen Aufgaben.

SIG gehören oft Akteure aus unterschiedlichen Bereichen, Kulturen und Lernumfeldern an, wodurch sie die Vielfalt und Interdisziplinarität des E-Learning widerspiegeln. Die Gruppen könnten sich mit Themen befassen, die bestimmte Bildungsstufen (z. B. virtuelle Klassenzimmer in Schulen), Aufgaben (z. B. Fortbildung von Hochschullehrern im Bereich E-Learning) oder Phasen (z. B. Förderung der Übernahme von Forschungsergebnissen) betreffen, oder sie könnten sich mit Querschnittsfragen beschäftigen, beispielsweise mit Urheberrechtsfragen für E-Learning-Produkte, Open-Source- und Public-Domain-Software, pädagogischen Konzepten, den Rahmenbedingungen für Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor usw. Somit ist es wichtig, dass in den Vorschlägen auf die vorgesehenen Verfahren für die Festlegung der Themen der SIG und für die Zusammenstellung der Mitglieder eingegangen wird.

⁽⁴⁾ http://europa.eu.int/comm/education/programmes/socrates/arion/index_de.html.

⁽⁵⁾ Manchmal auch „Arbeitsgruppen“ genannt.

Projektcluster

Neben der Zusammenarbeit von Akteuren aus unterschiedlichen Bereichen und Umfeldern im Rahmen von SIG muss auch die gemeinsame Gruppierung von E-Learning-Projekten zwecks einer engen Kooperation (Projektcluster) gefördert werden.

Ein Cluster ist eine Gruppe laufender Projekte, deren Träger eine Zusammenarbeit vereinbaren (gemeinsame Nutzung von Ressourcen, gemeinsame Erstellung von Produkten, Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, Koordination von Kommunikationsmaßnahmen usw.). Die Zusammenstellung der Cluster ist in der Regel abhängig von der Thematik der jeweiligen Projekte. So könnten beispielsweise Cluster zu Themen gebildet werden wie „E-Learning in medizinischen Berufen“, „Internet-Projekte für Schulen“ und „lernende Regionen“. Oft ergeben die Cluster langfristige Verbindungen, die über die gesamte Laufzeit der Projekte hinweg bestehen bleiben.

Gegenstand der Vorschläge soll die Identifikation möglicher Cluster und relevanter laufender Projekte, das Überzeugen der Projektträger für eine Beteiligung am Cluster und die Unterstützung des Kooperationsprozesses sein. Entscheidend ist, dass die Entscheidung für die Beteiligung an einem Cluster freiwillig getroffen wird und dass der Cluster einen Mehrwert im Verhältnis zur Projektarbeit ergibt. Aus einer wirksamen Cluster-Bildung kann sich eine fruchtbare Zusammenarbeit ergeben, und Ressourcen können wirtschaftlicher genutzt werden.

Auf Gemeinschaftsebene werden E-Learning-Projekte mittels verschiedener Programme und Initiativen gefördert. Unter anderem sind hier zu nennen: die Aktion Minerva⁽⁶⁾ innerhalb des Programms Sokrates, das Programm Leonardo da Vinci⁽⁷⁾, das Forschungsrahmenprogramm⁽⁸⁾, die Programme eTen⁽⁹⁾ und eContent⁽¹⁰⁾ und die Initiative eLearning⁽¹¹⁾. Daneben gibt es sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene zahlreiche Initiativen, die E-Learning-Projekte aktiv fördern — zu viele um sie aufzählen zu können.

Die Cluster sollen sich aus Projekten zusammensetzen, die auf Gemeinschaftsebene, nationaler oder regionaler Ebene finanziert werden. Besonders begrüßt werden Cluster aus Projekten, die im Rahmen unterschiedlicher Programme und Initiativen durchgeführt werden. Zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt können auch mehrere Cluster dasselbe Thema behandeln, sofern sie in unterschiedlichen Regionen angesiedelt sind und/oder mit unterschiedlichen Sprachen arbeiten.

⁽⁶⁾ http://europa.eu.int/comm/education/programmes/socrates/minerva/ind1a_de.html.

⁽⁷⁾ http://europa.eu.int/comm/education/programmes/leonardo/leonardo_de.html.

⁽⁸⁾ <http://www.cordis.lu>.

⁽⁹⁾ <http://www.ten-telecom.org/default.asp>.

⁽¹⁰⁾ <http://www.cordis.lu/econtent/>.

⁽¹¹⁾ http://europa.eu.int/comm/education/programmes/elearning/index_de.html und <http://www.elearningeuropa.info>.

3.2.2. Zu berücksichtigende Projektziele

Vorschläge zu diesem Teil der Aufforderung müssen folgende Ziele verfolgen:

a) Unterstützung der Bildung von Interessengruppen (SIG) zu konkreten Themen im Zusammenhang mit E-Learning sowie Management dieser Gruppen. Die Arbeit dieser Gruppen muss für Europa relevant sein, es muss eine breite Palette von Akteuren aus Hochschulen, Regierungskreisen, Wirtschaft, Bildung, Berufsbildung usw. involviert werden, und das gesamte Lernspektrum von der Vorschule bis zur Erwachsenenbildung muss abgedeckt werden.

und/oder

b) Unterstützung der Zusammenarbeit von E-Learning-Projekten in Europa (die auf Gemeinschafts- oder nationaler/regionaler Ebene gefördert werden) im Rahmen von Clustern. Diese Cluster müssen sich mit Themen von gemeinsamem Interesse befassen und folgende Ziele haben: Intensivierung des Dialogs, gemeinsame Nutzung von Ressourcen, Erfahrungsaustausch, Benchmarking, Entwicklung nachhaltiger europäischer Konzepte und Ausschöpfung von Synergien.

In allen Fällen müssen die Vorschläge darauf ausgerichtet sein, die Verbreitung konkreter, greifbarer Ergebnisse in Form von Berichten, Modellen, Präsentationen, Leitlinien, Newsletters usw. aktiv zu fördern. Dabei sind Aspekte der sprachlichen und kulturellen Vielfalt zu berücksichtigen.

Vorschläge zu einem oder mehreren der folgenden Themen werden besonders begrüßt und als vorrangig angesehen:

- IKT-Einsatz im Hochschulwesen (virtueller Campus, virtuelle Mobilität, gemeinsame Entwicklung von E-Learning-Instrumenten);
- Unterricht in den Bereichen Mathematik, Naturwissenschaften und Technik;
- Einsatz von Lernmanagementsystemen im öffentlichen Sektor;
- Sprachenerwerb;
- digitale Kompetenz und Medienkompetenz;
- Ausbildung von Lehrern und Ausbildern, Ausbildungs- und Unterstützungsdienste;
- besondere Bedürfnisse und Sonderpädagogik;
- Übernahme von Forschungsergebnissen durch die Nutzer;
- E-Learning in KMU;
- E-Learning und die Erweiterung der Europäischen Union;
- Lernspiele;

- Zertifizierung des nichtformalen und des informellen Lernens;
- Qualität und E-Learning;
- Zukunftsplanung und Prognosen.

3.2.3. Tätigkeiten

Die Vorschläge sollten die folgenden Arten von Tätigkeiten umfassen:

- Identifizierung infrage kommender SIG und Projektcluster auf Grundlage einer Untersuchung der Möglichkeiten in Europa; hierfür ist mit den Trägern der verschiedenen Programme und Initiativen Kontakt aufzunehmen, um relevante Informationen zu erhalten, und es ist eine Gesamtplanung für Kooperationsaktivitäten zu erstellen;
- erste Kontaktaufnahme mit Schlüsselakteuren und Projektleitern, um sie für die SIG- bzw. Cluster-Aktivitäten zu interessieren und zu gewinnen;
- praktische Unterstützung beim Aufbau der Cluster bzw. SIG und beim Management der Mitgliedschaft; Zusammenstellen der Erwartungen und Festlegung der vom Projekt zu erbringenden Leistungen;
- Organisation von Workshops zur Förderung der Zusammenarbeit und des Dialogs innerhalb der SIG bzw. Cluster;
- Aufbau und Koordination virtueller Gemeinschaften, um auch zwischen den persönlichen Begegnungen eine fortlaufende Kommunikation zu gewährleisten;
- Unterstützung beim Aufbau eines Web-Auftritts für die verschiedenen Gruppen, Erhöhung des Bekanntheitsgrads dieser Gruppen, Werben für die Mitgliedschaft in den Gruppen, Bereitstellung eines gemeinsamen Beitrags für das E-Learning-Portal (<http://www.elearningeuropa.info/>);
- Unterstützung der Auswertung der Ergebnisse der SIG bzw. Cluster, professionelle Verbreitung dieser Ergebnisse auf europäischer Ebene in mehreren Sprachen, insbesondere durch Teilnahme an europäischen E-Learning-Veranstaltungen, Workshops, Seminaren, Ausstellungen usw.;
- Untersuchung der Arbeitsweise der SIG bzw. Cluster, Ermittlung gemeinsamer Schlussfolgerungen und Erkenntnisse, Aufstellung von Empfehlungen für die Politik; Erstellung und Verbreitung zusammenfassender Berichte, Bekanntmachung der im Rahmen des Projekts geleisteten Arbeiten und der Ziele des Aktionsplans eLearning;
- Sonstiges.

Die obige Liste ist nicht abschließend. Die Vorschläge werden danach beurteilt, inwieweit eine durchdachte, innovative und kreative Palette von Tätigkeiten vorgeschlagen wird, die in eine allgemeine Methodik für die Erreichung der Ziele dieser Aufforderung eingebettet ist.

3.3. Beobachtungsstellen (vergleichende Analysen und Prognosen)

3.3.1. Gegenstand der Projekte

In diesem Teil der Aufforderung geht es um die Beobachtung und Analyse des E-Learning, seines Einsatzes und seiner voraussichtlichen Entwicklung sowie um die Erstellung entsprechender Prognosen. Hieraus sollen sich relevante Informationen für die Politik und für die europäischen Bildungsakteure ergeben. Die vorzuschlagenden Projekte sollten auf dem vorhandenen einschlägigen Fachwissen und auf früheren Projekten dieser Art aufbauen, die im Rahmen der Aktion Minerva des Programms Sokrates⁽¹²⁾, der Priorität „Technologien der Informationsgesellschaft“ des Forschungsrahmenprogramms⁽¹³⁾ und der Initiative eLearning⁽¹⁴⁾ selbst gefördert wurden.

Die Beobachtungsstellen sammeln und verbreiten systematisch qualitativ hochwertige, relevante Informationen über laufende E-Learning-Aktivitäten in Europa. Dieser Prozess dürfte eine oder mehrere der folgenden Phasen umfassen:

Identifizieren relevanter Informationsquellen (einschließlich laufender Maßnahmen, bei denen sich eine eingehende sachverständige Prüfung lohnt). Hieraus könnten sich beispielsweise Produkte wie ein „Branchenverzeichnis“ (wer macht was), „Bestandslisten“, Kataloge, Kompendien verfügbarer Ergebnisse usw. ergeben;

eingehende Analyse laufender Maßnahmen durch qualifizierte Experten, um mehr über die Implikationen des Einsatzes von IKT in der allgemeinen und beruflichen Bildung zu erfahren (pädagogische, psychologische, soziologische und organisatorische Aspekte usw.). Diese Arbeiten könnten beispielsweise laufende Pilotversuche und Experimente ergänzen;

Analyse der Ergebnisse durch den Vergleich und die Gegenüberstellung von Erfahrungen; auf dieser Grundlage Erstellung zielgerichteter, kurz gefasster Informationen. Hierfür dürfte es sinnvoll sein, Mittler, Journalisten, Wissenschaftler und andere Experten einzusetzen, die die Beteiligten dabei unterstützen, über ihre Erfahrungen nachzudenken und ihre Schlussfolgerungen zu formulieren. Studien, die sich in einem Land als erfolgreich erwiesen haben, könnten zu Vergleichszwecken auf andere Länder ausgeweitet werden;

⁽¹²⁾ http://europa.eu.int/comm/education/programmes/socrates/minerva/ind1a_de.html.

⁽¹³⁾ <http://www.cordis.lu/fp6> und <http://www.cordis.lu/ist>.

⁽¹⁴⁾ http://europa.eu.int/comm/education/programmes/elearning/index_de.html und <http://www.elearningeuropa.info>.

Verbreitung aktueller, relevanter und zielgerichteter Informationen. Diese Verbreitung muss professionell erfolgen und sich an relevante Zielgruppen richten, beispielsweise Lehrer und Ausbilder, Entscheidungsträger, Dienstleister, Politiker, Forschungskreise usw.

3.3.2. Zu berücksichtigende Projektziele

Vorschläge zu diesem Teil der Ausschreibung müssen auf den Aufbau strukturierter, dynamischer Beobachtungsnetze abzielen, die die Umsetzung des Aktionsplans eLearning und des vorgeschlagenen Programms eLearning begleiten. Bestehende — statistische und akademische — Datenquellen sollten miteinander kombiniert und ausgewertet werden, um Folgendes zu erstellen:

- a) regelmäßige Berichte über Kernfragen der Verwendung von E-Learning-Instrumenten in Europa, beispielsweise Einsatz von Breitband-Netzen im Bildungswesen, Entwicklung der pädagogischen Praxis, Zufriedenheit der E-Learning-Anwender, Entwicklungen und Trends bei der Hardware;
- b) „Ad-hoc-Berichte“ über Fragen, die eine eingehendere Analyse bzw. Berichterstattung erfordern.

4. ANFORDERUNGEN AN DIE VORSCHLÄGE

Die Vorschläge müssen mindestens eines der in Abschnitt 3 genannten Themen zum Gegenstand haben. Wird mehr als ein Thema behandelt, muss im Vorschlag klar zwischen den Arbeiten zu den verschiedenen Themen unterschieden werden (Bündelung zusammengehöriger Tätigkeiten, unterschiedliche Produkte, klar voneinander abgegrenzte Posten im Finanzplan usw.). Die Kommission behält sich das Recht vor, das Themenspektrum der Vorschläge einzuschränken, wenn sie über die Finanzierung entscheidet.

Die Beteiligung der Mitglieder des Zusammenschlusses soll durch unterzeichnete Verpflichtungserklärungen jedes einzelnen Mitglieds belegt werden, in denen die jeweiligen Gründe für die Beteiligung dargelegt werden.

Aus den Vorschlägen muss ausdrücklich Folgendes hervorgehen:

- Bestehende **Partnerschaft**, die hinsichtlich der geografischen Reichweite und der Fachkompetenz auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung **ausgewogen** ist;
- Berücksichtigung der **kulturellen und sprachlichen Vielfalt Europas** (gegebenenfalls Erstellung von Produkten in mehreren Sprachen);
- Versuch der **Einbindung neuer Akteure**, gleichzeitig **Aufbau** auf bestehende Aktionen sowohl auf europäischer als auch regionaler Ebene und **Weiterentwicklung** dieser Aktionen;
- engagierte Unterstützung der **Verbreitung konkreter, greifbarer Ergebnisse** in Form von Berichten, Modellen, Präsentationen, Leitlinien, Mitteilungen, Videoclips usw.;

- Erbringen eines **europäischen Mehrwerts** durch die Projektarbeit und klar erkennbarer Bedarf für die Bezuschussung durch die Gemeinschaft.

Die Vorschläge müssen Folgendes beinhalten (präzise Angaben):

- Kurzbeschreibung des Projekts (Ziele, Konzept und erwartete Ergebnisse, Projektpartner, Kontaktinformationen; maximal 1 Seite),
- Schilderung von Zielen, Konzept und Methodik,
- ausführliches Arbeitsprogramm mit Zeitplan (z. B. Gantt-Diagramm),
- eingehende Beschreibung der vorgesehenen Produkte (was, wann, für wen, in welchen Sprachen, wie soll die Verbreitung erfolgen),
- Darstellung der Arbeitsaufteilung unter den Partnern mit Angaben zu deren jeweiligen Verantwortungsbereichen,
- Darstellung der vorgesehenen Ressourcennutzung und Angaben zur Finanzplanung.

5. WER KANN VORSCHLÄGE EINREICHEN?

Vorschläge können von Organisationen aus dem öffentlichen oder privaten Sektor eingereicht werden, die sich mit dem Thema „eLearning“ befassen, die auf den oben genannten Gebieten über die notwendige Fachkompetenz sowie über Erfahrungen auf europäischer Ebene verfügen und die die Zulassungskriterien erfüllen (siehe Ziffer 7.1).

6. PROJEKTLAUFZEIT

Die Projektlaufzeit beträgt zwischen 12 und 24 Monate. Mit den Fördermitteln der Kommission können Kosten (vgl. Ziffer 10.1.1) bezuschusst werden, die ab der Unterzeichnung der Vereinbarung über den finanziellen Beitrag anfallen. Die Unterzeichnung erfolgt voraussichtlich Ende 2003.

7. ZULASSUNGSKRITERIEN

Es können nur Vorschläge berücksichtigt werden, die auf dem (vollständig ausgefüllten und unterzeichneten) offiziellen Antragsformular und innerhalb der vorgegebenen Frist (siehe Ziffer 11) eingereicht werden.

Der Vorschlag sollte von einer einzigen Organisation (dem Antragsteller) eingereicht werden, die einen aus mindestens zwei Partnern (einschließlich dem Antragsteller) bestehenden Zusammenschluss vertritt. Dem Zusammenschluss müssen **Organisationen** aus mindestens **zwei verschiedenen Ländern (EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Länder Island, Liechtenstein und Norwegen)** angehören. Mindestens einer der Partner muss seinen Sitz in der Europäischen Union haben. Die Teilnahme wird durch eine Verpflichtungserklärung jeder Partnereinrichtung bestätigt (Originalunterschriften). Diese Schreiben müssen auch die Gründe jedes Partners für die Projektteilnahme belegen, und die Partner müssen darin bestätigen, dass sie den Vorschlag gelesen haben und ihm zustimmen.

Es darf sich nicht um gewinnorientierte Projekte handeln.

7.1. Förderfähigkeit der Antragsteller

Die als Koordinator/Projektträger auftretende Einrichtung und die anderen beteiligten Organisationen müssen Rechtspersönlichkeit besitzen. Alle beteiligten Organisationen müssen ihren Sitz in einem der folgenden Länder haben: 15 EU-Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein oder Norwegen.

Die Antragsteller müssen nachweisen, dass sie sich nicht in einer der in Artikel 93 und 94 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁵⁾ genannten Situationen befinden (siehe Ziffer 7.2).

7.2. Ausschlusskriterien

Von der Teilnahme an dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgeschlossen werden Antragsteller,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist;
- g) die sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- h) die im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.

Gemäß den Artikeln 93 bis 96 der Haushaltsordnung (Verordnung (EG) Nr. 1605/2002 vom 25.6.2002) und den Artikeln 133 und 175 der Durchführungsverordnung (Verordnung (EG)

⁽¹⁵⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002.

Nr. 2342/2002 vom 23.12.2002) kann die Kommission gegen Bieter, die aus diesen Gründen ausgeschlossen werden, verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen, die zur Schwere des Verstoßes in einem angemessenen Verhältnis stehen.

8. AUSWAHLKRITERIEN

Zum Nachweis der fachlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers müssen dem Antragsformular folgende Unterlagen beigefügt werden:

1. Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanz für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr (außer bei öffentlichen Einrichtungen);
2. Lebensläufe der für das Projekt verantwortlichen Personen in den einzelnen Partneereinrichtungen;
3. Kopie der Geschäftsordnung oder der Gründungsurkunde der antragstellenden Einrichtung sowie Kopie der amtlichen Eintragung, außer bei öffentlichen oder halböffentlichen Einrichtungen. Dieses Dokument ist in einer der elf EU-Amtssprachen vorzulegen;
4. Eidesstattliche Erklärung des Antragstellers über seine Rechtspersönlichkeit und über die finanzielle und fachliche Fähigkeit, die eingereichte Aktion durchzuführen;
5. Eidesstattliche Erklärung des Antragstellers, dass er sich nicht in einer, der in Artikel 93 und 94 der Haushaltsordnung ⁽¹⁵⁾ genannten Situationen befindet;
6. und von der Bank bestätigtes Formular „Finanzangaben“ ausgefüllt und unterschrieben;
7. Beträgt der beantragte Finanzbetrag mehr als 300 000 EUR, ist den Bilanzen (vgl. Ziffer 8.1) ein Schreiben des Rechnungsprüfers beizufügen. Darin nimmt der Prüfer auf Grundlage der von ihm durchgeführten Rechnungsprüfung dazu Stellung, ob der Antragsteller solvent ist und über genügend Mittel verfügt, um seine Tätigkeiten im kommenden Geschäftsjahr fortzuführen. Öffentliche Einrichtungen sind von dieser Auflage ausgenommen;
8. Verpflichtungserklärungen der Partnerorganisationen (Originalunterschriften erforderlich).

Antragsteller, die einen der oben genannten Nachweise nicht vorlegen oder bei denen auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen festgestellt wird, dass ihre finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit nicht ausreicht, werden nicht berücksichtigt.

9. VERGABEKRITERIEN

Zur Beurteilung der Qualität und der organisatorischen sowie finanziellen Aspekte der ausgewählten Vorschläge werden folgende Kriterien herangezogen:

1. **Mehrwert auf europäischer Ebene:** Die Vorschläge sollten für die Europäische Union einen Mehrwert erbringen und zugleich auch auf nationaler und/oder regionaler Ebene von Nutzen sein. Dies kann z. B. erreicht werden durch die Unterstützung des Wissens- und Erfahrungstransfers innerhalb Europas, durch die Sensibilisierung der europäischen Akteure für wichtige Schlüsselfragen und durch die Ermittlung der Vorbedingungen für eine allgemeine Anwendung von Ergebnissen, beispielsweise durch deren Integration in die nationalen Bildungssysteme oder durch ihre Nutzung in Form europäischer Produkte. Der Bedarf für den Gemeinschaftszuschuss muss eindeutig nachgewiesen werden.
2. **Relevanz:** Die Vorschläge sollten für die Ziele der Aufforderung und den gewählten Themenbereich relevant sein. Sie dürfen weder direkt noch indirekt Inhalte propagieren, die mit den Zielsetzungen der Europäischen Union unvereinbar sind, und sie dürfen kein Bild vermitteln, das dem der Institutionen entgegensteht.
3. **Methodik:** Die Strategie zur Erreichung der Ziele sollte eindeutig und angemessen sein, ein kohärentes Spektrum von Aktivitäten umfassen und sich auf ein hohes Dienstleistungsbewusstsein gründen.
4. **Neuester Stand der Technik und Innovation:** Die Vorschläge sollten auf innovativen Konzepten basieren und hinsichtlich der Anwendung von Theorien, Modellen, Normen und Methoden „auf dem neuesten Stand der Technik“ sein.
5. **Validierung:** Die Projektvorschläge müssen eine Validierung vorsehen, bei der der Nutzen der Ergebnisse im Vergleich zu den ursprünglichen Zielen beurteilt wird.
6. **Übertragung, Verbreitung und Anwendung der Ergebnisse:** Bei den Vorschlägen muss insbesondere auf Übertragbarkeit Wert gelegt werden; dabei sind beispielsweise folgende Aspekte zu berücksichtigen: Bekanntmachung und Verbreitung der Ergebnisse, Standardisierung, Nachhaltigkeit und praktische Aspekte einer breiteren Anwendung, Übersetzungs- und Lokalisierungsfragen usw.
7. **Kulturelle Dimension:** Aus den Vorschlägen sollte eindeutig hervorgehen, dass den kulturellen und sprachlichen Anforderungen Europas Rechnung getragen wird und dass das Projekt den interkulturellen Dialog fördert.
8. **Arbeitsprogramm:** Für den Vorschlag sollte ein ausführliches, realistisches Arbeitsprogramm (klar gegliedert und mit deutlichem Bezug zwischen den angegebenen Zielen und den vorgeschlagenen Mitteln), eine Beschreibung der vorzulegenden Produkte (was, wann, für wen) und ein Zeitplan vorgelegt werden.
9. **Arbeitsaufteilung, Nutzung der Ressourcen, Kosten-Nutzen-Verhältnis:** Die Arbeitsaufteilung zwischen den Partnern sollte den im Arbeitsprogramm festgelegten Rollen und Zuständigkeiten entsprechen. Die vorgesehene Nutzung der Ressourcen sollte transparent und kosteneffizient sein, und sämtliche Ausgaben müssen förderfähig sein.

Jedes der obigen Vergabekriterien hat das gleiche Gewicht; einzige Ausnahme ist Kriterium Nr. 2 (Relevanz), das doppeltes Gewicht hat.

10. FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN

Es gilt das Prinzip der Kofinanzierung, d. h. die Gemeinschaftszuschüsse stellen eine Ergänzung zum Eigenbeitrag des Antragstellers und/oder zu etwaigen nationalen, regionalen oder lokalen Zuschüssen dar. Die Zuschüsse sind ein Anreiz für die Durchführung einer Aktion, die ohne Unterstützung durch die Kommission nicht möglich wäre, und entsprechen dem Grundsatz der Kofinanzierung.

Das geförderte Projekt darf keine anderen Gemeinschaftsmittel für ein und dieselbe Maßnahme erhalten.

10.1. Zuschuss der Kommission

Bis zu 80 % der zuschussfähigen Kosten des Vorschlags. Nach Einschätzung der Kommission werden die ausgewählten Vorschläge voraussichtlich Gemeinschaftszuschüsse in Höhe von 100 000 bis 400 000 EUR benötigen.

Der Zuschussantrag muss einen ausführlichen Finanzplan umfassen (Modell siehe Antragsformular), aus dem die Einnahmen und Ausgaben und insbesondere die zuschussfähigen Kosten hervorgehen, zu deren Deckung der Zuschuss der Kommission beitragen soll.

Wird mehr als ein Thema behandelt, ist der Vorschlag so zu konzipieren, dass die Arbeiten zu den verschiedenen Themen klar zu unterscheiden sind.

Die Anträge der Begünstigten auf Auszahlung der Zuschüsse werden auf Einnahmen und Ausgaben überprüft, um eine Gewinnerzielung auszuschließen. Die unmittelbar das Projekt betreffenden Zuschüsse müssen im Budget selbstverständlich unter Einnahmen aufgeführt werden.

Ausgaben, die vor bzw. nach der vertraglich festgelegten Projektlaufzeit anfallen, sind nicht in den Finanzplan aufzunehmen. Bitte beachten Sie, dass der Förderfähigkeitszeitraum keinesfalls vor der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung beginnen kann.

Der Finanzplan muss ausgeglichen sein (Ausgaben = Einnahmen).

Für die Erstattung von Fahrt- und Aufenthaltskosten gelten die von der Kommission genehmigten offiziellen Sätze.

10.1.1. Förderfähige Kosten

Die folgenden direkten Kosten sind förderfähig, sofern sie zur Realisierung des Vorschlags erforderlich sind und marktüblichen Preisen entsprechen. Die Kosten müssen nachvollziehbar und überprüfbar sein und in der Rechnungsführung der Organisation verzeichnet werden.

- a) Kosten für das unmittelbar am Projekt beteiligte **Personal** entsprechend den tatsächlichen Gehältern zuzüglich Sozialabgaben; Beamtenbezüge sind nicht zuschussfähig;

- b) mit der Projektdurchführung verbundene **Reisekosten** sowie Unterbringungs- und Aufenthaltskosten des Personals;
- c) unmittelbar mit dem Projekt zusammenhängende direkte Kosten:
- Kosten für die Durchführung von Konferenzen und Seminaren (Organisationskosten, Reise-, Unterbringungs- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer und der Referenten, Dolmetscherkosten, Honorare);
 - Kosten für die Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial: Herstellungskosten (für Publikationen, Bücher, CD-ROMs, Videofilme, Web-Seiten usw.), Übersetzungs-, Verbreitungs- und Vertriebskosten;
 - sonstige direkte Kosten in Verbindung mit dem Vorschlag, einschließlich Entgelten für Finanzdienstleistungen (bitte angeben);
- d) Indirekte Kosten bis zu einer Höhe von 7 % der zuschussfähigen Gesamtkosten des Projekts.

Erfordert die Durchführung der Maßnahmen, für die eine Finanzhilfe gewährt wird, die Vergabe eines Unterauftrags, so erteilen die Empfänger der Finanzhilfen unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung dem Bieter mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot, d. h. dem Angebot mit dem besten Verhältnis zwischen Qualität und Preis, den Zuschlag. Dabei ist darauf zu achten, Interessenkonflikte zu vermeiden.

10.1.2. Nicht förderfähige Kosten

Die folgenden Ausgaben sind nicht förderfähig:

- a) laufende Betriebskosten, Abschreibungen und laufende Kosten von Ausrüstungsgegenständen;
- b) Gemeinkosten;
- c) Kosten für Kapitalinvestitionen;
- d) Rückstellungen allgemeiner Art (für Verluste, eventuelle spätere Verbindlichkeiten usw.);
- e) Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben;
- f) Verbindlichkeiten;
- g) Zinsaufwendungen;
- h) Entgelte für Finanzdienstleistungen, die nicht direkt mit dem Projekt verbunden sind;
- i) notleidende Forderungen;
- j) Wechselkursverluste, soweit sie nicht in Ausnahmefällen ausdrücklich einbezogen sind;
- k) Sachleistungen;
- l) unangemessene Ausgaben;
- m) sonstige, nicht direkt mit den Projektaktivitäten zusammenhängende Kosten.

Sachleistungen (ganz oder teilweise eingebrachte Grundstücke bzw. Immobilien, langlebige Investitionsgüter, Rohstoffe sowie unentgeltliche, von natürlichen oder juristischen Personen geleistete ehrenamtliche Tätigkeiten) sind nicht förderfähig, werden von der Kommission jedoch bei der Festlegung ihres Finanzierungsanteils für das Projekt berücksichtigt.

11. VERFAHREN ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

11.1. Veröffentlichung

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und auf der Web-Site der Generaldirektion Bildung und Kultur unter folgender Adresse bereitgestellt:

http://europa.eu.int/comm/education/programmes/elearning/index_de.html.

11.2. Antragsformulare

Der Zuschussantrag ist auf dem hierfür vorgesehenen Formular in einer der elf Amtssprachen der Europäischen Union zu stellen. Berücksichtigt werden nur maschinenschriftliche Anträge. Die Formulare (in den elf Amtssprachen der Union) können entweder über das Internet unter der obigen Adresse heruntergeladen oder

schriftlich bei folgender Stelle angefordert werden:

Europäische Kommission —
 Generaldirektion Bildung und Kultur
 Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen „eLearning“
 Frau Maruja Gutierrez-Diaz
 Büro: B-100 03/7
 B-1049 Brüssel
 Telefax: (32-2) 296 69 92.

11.3. Einreichung des Antrags

Der Antrag ist im Original und in drei vollständigen Kopien einzureichen. Die Angaben zu den Kriterien unter den Punkten 7, 8 und 9 dieser Aufforderung müssen vollständig und nachprüfbar sein. Ergänzende Informationen sind gegebenenfalls auf getrennten Blättern anzuführen.

Außerdem ist der Antrag in elektronischer Form auf Diskette oder CD-ROM vorzulegen.

Der Zuschussantrag muss ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet sein (Originalunterschriften soweit erforderlich) und zusammen mit dem offiziellen Begleitschreiben der antragstellenden Organisation sowie den Nachweisen für die technische und finanzielle Leistungsfähigkeit eingereicht werden.

Die Zuschussanträge sind fristgerecht, **spätestens am 22. September 2003** bei nachstehender Anschrift einzureichen, und zwar:

entweder per Post — maßgeblich ist in diesem Fall der Tag der Versendung per Einschreiben (Datum des Poststempels) — oder

durch persönliche Abgabe (vom Bieter selbst oder von einem Vertreter des Bieters, bei dem es sich auch um einen Kurierdienst handeln kann); als Nachweis gilt in diesem Fall eine datierte und unterzeichnete Empfangsbestätigung.

Der Umschlag muss die folgende Aufschrift tragen:

„Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen GD EAC 61/03“
Europäische Kommission —
Generaldirektion Bildung und Kultur
Frau Maruja Gutierrez-Diaz
Büro: B-100 03/27
B-1049 Brüssel.

Ausschließlich über das Internet, per E-Mail oder per Fax übermittelte Anträge werden **nicht** berücksichtigt.

12. PRÜFUNG UND BEWERTUNG DER ANTRÄGE

Die Antragsteller erhalten innerhalb eines Monats eine Empfangsbestätigung.

Für einen Zuschuss kommen nur Anträge infrage, die die Förderkriterien erfüllen.

Antragsteller, deren Antrag abgelehnt wurde, werden schriftlich benachrichtigt.

Die ausgewählten Vorschläge werden einer eingehenden finanziellen Prüfung unterzogen. Während dieser Prüfung kann die Kommission innerhalb einer bestimmten Frist zusätzliche Informationen bei den für die vorgeschlagenen Maßnahmen verantwortlichen Personen anfordern.

Bei endgültiger Genehmigung durch die Kommission wird zwischen der Kommission und dem Zuschussempfänger eine Finanzhilfvereinbarung geschlossen.

Die Kommission veröffentlicht Namen und Anschrift des Zuschussempfängers, Gegenstand des Zuschusses, Höhe des Zuschusses und Finanzierungsrate. Diese Bekanntgabe erfolgt mit Zustimmung des Zuschussempfängers, es sei denn, dessen Sicherheit oder Geschäftsinteressen würden dadurch beeinträchtigt. Stimmt der Zuschussempfänger der Bekanntgabe nicht zu, so sollte er eine ausführliche Begründung beifügen, die die Kommission bei der Entscheidung über die Vergabe des Zuschusses berücksichtigen wird.

13. EINREICHUNG DES ABSCHLUSSBERICHTS UND DER SCHLUSSABRECHNUNG; SONSTIGE VERTRAGLICHE VERPFLICHTUNGEN

In der Vereinbarung, die zwischen der Kommission und dem Zuschussempfänger geschlossen wird, sind der Finanzhilfebetrag in Euro und die Finanzierungsbedingungen festgelegt. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu unterschreiben und

an die Kommission zurückzusenden. Sie tritt erst in Kraft, nachdem sie sowohl durch den Zuschussempfänger als auch von der Kommission unterzeichnet wurde.

Der Zuschussempfänger erhält innerhalb von 45 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien eine Vorfinanzierung in Höhe von 40 %. Beträgt die Laufzeit der Vereinbarung mehr als ein Jahr, wird dem Empfänger innerhalb von 45 Tagen nach Vorlage eines Zwischenberichts über die vorangegangenen 12 Monate und nach dessen Billigung durch die Kommission eine zweite Vorfinanzierungstranche in Höhe von 30 % ausgezahlt. Die Auszahlung des Restbetrags erfolgt innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt und Billigung des Abschlussberichts und der Schlussabrechnung durch die Kommission. Beträgt die Restzahlung mehr als 150 000 EUR, ist ein Bericht über die externe Rechnungsprüfung vorzulegen.

Gemäß der Finanzhilfvereinbarung hat der Zuschussempfänger einen Abschlussbericht zu erstellen, der zur Veröffentlichung bestimmt ist. Diesem Bericht in Form einer knappen, aber vollständigen Beschreibung der Projektergebnisse sind im Zuge des Projekts erstellte Materialien jeglicher Art (Broschüren, Lehrmaterial, Videokassetten, Multimedia-Produkte, Zeitungsausschnitte usw.) sowie gegebenenfalls Adressen und Beschreibungen von Web-Seiten bzw. Internet-Ressourcen beizufügen.

Außerdem sind die ausgewählten Antragsteller zu Folgendem verpflichtet:

- innerhalb der ersten drei Monate der Projektlaufzeit Vorlage einer unterzeichneten Partnerschaftvereinbarung bei der Kommission;
- alle zwölf Monate Vorlage eines Zwischenberichts;
- zweimal jährlich Teilnahme an von der Kommission ausgerichteten „Konzertierungssitzungen“ in Brüssel, auf denen Träger ähnlicher Projekte zusammengeführt werden, um Fragen von gemeinsamem Interesse zu erörtern;
- Bereitstellung einer Web-Seite, um das Projekt bekannt zu machen und die Projektergebnisse zu verbreiten;
- regelmäßige Aktualisierung der Kurzbeschreibung des Projekts, Vorlage von Beiträgen für das E-Learning-Portal sowie Bereitstellung und laufende Aktualisierung entsprechender Links.

Eine zweite Vorfinanzierungstranche kann nur dann ausgezahlt werden, wenn der Empfänger nachweist, dass die erste Tranche zu mindestens 70 % verbraucht wurde. Die Kommission kann vom Zuschussempfänger eine Bankbürgschaft verlangen.

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, in allen Veröffentlichungen und bei allen Aktivitäten, für die der Zuschuss verwendet wird, mit folgenden Vermerken auf die Unterstützung durch die Europäische Union hinzuweisen:

„Mit Unterstützung der Europäischen Kommission — Generaldirektion Bildung und Kultur — Initiative eLearning“

„Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise die Auffassung der Europäischen Kommission wieder.“

In der Schlussabrechnung, die dem Abschlussbericht als Anlage beizufügen ist, müssen alle tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben ausgewiesen werden. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, über das kofinanzierte Projekt Buch zu führen und ab Ende der Vertragslaufzeit **sämtliche Originalbelege fünf Jahre lang** zu Prüfzwecken **aufzubewahren**. Nach Genehmigung des Abschlussberichts erhält der Zuschussempfänger den Restbetrag des Zuschusses. Der Anweisungsbefugte kann für jede Zahlung auf Grundlage seiner Risikoanalyse eine externe Rechnungsprüfung durch einen zugelassenen Rechnungsprüfer verlangen. Der Prüfbericht ist dem Zahlungsantrag beizufügen. Zweck des Prüfberichts ist es, zu bescheinigen, dass die vorgelegten Abrechnungen richtig und zuverlässig sind und durch geeignete Belege gestützt werden.

Liegen die tatsächlichen Projektkosten unter den veranschlagten Kosten, so verringert sich der Beitrag der Kommission proportional. Es liegt deshalb im Interesse des Antragstellers, einen realistischen Finanzplan einzureichen.

14. RECHTSGRUNDLAGE

- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=de&numdoc=32002R1605&model=guichett,

- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 (Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Rates)

http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=de&numdoc=32002R2342&model=guichett.

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

Vorbereitende und innovative Maßnahmen 2003/b — eLearning

GD EAC/62/03

(2003/C 170/11)

1. KONTEXT (EINLEITUNG UND HINTERGRUNDINFORMATIONEN)

Die Kommission hat die Initiative eLearning und den eLearning-Aktionsplan auf den Weg gebracht, um die Anpassung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung der Europäischen Union an die Wissensgesellschaft durch den wirksamen und sinnvollen Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien sowie des Internets für das Lernen (E-Learning) zu fördern.

Im Aktionsplan eLearning⁽¹⁾ wird „E-Learning“ definiert als „die Nutzung der neuen Multimedia- und Internet-Technologien zur Verbesserung der Qualität des Lernens durch Erleichterung des Zugangs zu Ressourcen und Dienstleistungen sowie des Gedankenaustauschs und der Zusammenarbeit“. „E-Learning“ wird im gesamten Text in dieser Bedeutung gebraucht.

Auf der Tagung des Europäischen Rates am 23. und 24. März 2000 in Lissabon legten die Staats- und Regierungschefs das strategische Ziel fest, „die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt zu machen“. Der Aktionsplan eLearning ist darauf ausgerichtet, die Entwicklung des E-Learning in Europa durch die Intensivierung der Bemühungen in diesem Bereich zu fördern.

Der Plan umfasst vier Aktionsbereiche: Förderung der Infrastrukturentwicklung und Investitionen in die Forschung; Ausbildung von Lehrern und Ausbildern; Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Entwicklung pädagogischer Inhalte, Dienste und Software; Erleichterung der Zusammenarbeit und der Vernetzung der Akteure.

Außerdem zielt der Aktionsplan eLearning darauf ab, alle im Bereich allgemeine und berufliche Bildung tätigen Akteure aus dem öffentlichen und privaten Sektor in die Ausschöpfung des Potenzials von E-Learning-Methoden und -Ressourcen für das lebenslange und lebensumspannende Lernen einzubinden.

Der eLearning-Aktionsplan soll vorhandene Ressourcen mobilisieren. Im Tätigkeitsbereich der Europäischen Kommission sind diese Ressourcen in den bestehenden Programmen und Instrumenten zu finden, die für die Umsetzung von E-Learning-Projekten infrage kommen. Aufgrund des schnellen Wandels auf diesem Gebiet lassen sich jedoch nicht alle Projekte bestimmten Programmen oder Haushaltslinien zuordnen; E-Learning-Projekte können beispielsweise unterschiedliche Fächer, pädagogische Ansätze, technologische Entwicklungen und neue räumliche Konstellationen umfassen und auf ein breites Spektrum von Akteuren ausgerichtet sein.

(¹) KOM(2001) 172 endg. vom 28.3.2001: „Aktionsplan e-Learning — Gedanken zur Bildung von morgen“.

Deshalb wurde ein eigener Haushaltsposten für die eingehende Untersuchung spezifischer E-Learning-Aspekte eingerichtet. Bezuschusst werden Pilotprojekte, bei denen die strategischen Ziele des Aktionsplans eLearning im Mittelpunkt stehen. Die Kommission will damit das Fundament für eine umfassende Debatte auf europäischer Ebene legen und eine bessere Koordination gleichartiger, auf nationaler oder europäischer Ebene durchgeführter Maßnahmen erreichen. Darüber hinaus sollen im Rahmen der Projekte Erkenntnisse gewonnen werden, auf denen künftige Gemeinschaftsmaßnahmen — einschließlich des vorgeschlagenen Programms eLearning ⁽¹⁾ — aufbauen können.

1.1. Hintergrund

Im Rahmen der Ausschreibung 2001 zum Thema E-Learning wurden 29 Projekte ausgewählt, die ein breites Spektrum von E-Learning-Aktivitäten in Schulen, Hochschulen, am Arbeitsplatz und zu Hause abdecken. Bei den Projekten handelt es sich um Fragen, die eine entscheidende Rolle für den Einsatz von IKT in der allgemeinen und beruflichen Bildung spielen (z. B. Ausbildung von Lehrern und Ausbildern, neue pädagogische Rahmenbedingungen, Wandel des organisatorischen Umfelds, pädagogische Inhalte und Dienste) und es kommen verschiedene innovative Konzepte zum Einsatz, beispielsweise virtuelle Klassenzimmer, gemeinsames Lernen über das Internet, virtuelle Mobilität, „Learning by doing“ usw.

Auf Grundlage der Ausschreibung 2002 wurden 16 Pilotprojekte zum Thema Medienkompetenz und vier strategische Projekte zur Qualität des E-Learning lanciert.

Weitere Informationen über diese laufenden Projekte finden Sie auf der Web-Site der Kommission (http://europa.eu.int/comm/education/programmes/elearning/index_de.html) und auf dem E-Learning-Portal (<http://elearningeuropa.info>).

2. HAUSHALTSMITTEL

Im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen stehen etwa **1,5 Mio. EUR** zur Verfügung.

3. THEMEN

In dieser Aufforderung geht es um das Thema **Medienkompetenz**. Der Erfolg der Ausschreibung 2002 und die ersten Ergebnisse der ausgewählten Projekte sind ausschlaggebend für eine zweite Ausschreibung, mit der weitere Projekte und Partnerschaften angeregt werden sollen, sich mit diesem wichtigen Thema zu befassen.

Zudem zählt das Thema dieser Ausschreibung zu den Prioritäten des Aktionsplans eLearning und des Haushalts 2003.

⁽¹⁾ KOM(2002) 751 endg. vom 19.12.2002: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Mehrjahresprogramm (2004—2006) für die wirksame Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa (Programm „eLearning“).

3.1. Medienkompetenz und digitale Kompetenz

Während bei der digitalen Kompetenz vor allem die Handhabung neuer Tools im Mittelpunkt steht, geht es bei der Medienkompetenz, wie sie im Folgenden beschrieben wird, um die sinnvolle und verantwortliche Nutzung dieser — in immer größerem Umfang verfügbaren — Tools in allen Gesellschaftsschichten und Lebensbereichen. Bei der digitalen Kompetenz steht der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten im Zusammenhang mit neuen Technologien im Mittelpunkt, die in der Bildung, bei der Arbeit, in der Freizeit und insbesondere für die aktive Bürgerbeteiligung eine entscheidende Rolle spielen. Medienkompetenz ist dagegen ein mehr allgemeiner Begriff, der sich auf verschiedene Aspekte des Umgangs mit Bildern und Informationen bezieht, die durch die neuen Technologien in nie da gewesener Weise an Faszination und Einfluss gewonnen haben. Im Kontext der digitalen Kompetenz werden die neuen Technologien als Instrumente gesehen, die den Zugriff, die Verwendung, die Verbreitung und die Verarbeitung von Informationen effizienter machen. Mangelt es an diesen Instrumenten, könnte hierdurch eine neue Form der sozialen Kluft — eine „digitale Kluft“ — entstehen. Bei der Medienkompetenz geht es dagegen darum, Informationen dahin gehend zu analysieren und zu bewerten, ob sie wahr sind oder etwas vortäuschen, ob darin Fiktion und Wirklichkeit miteinander vermengt werden und/oder ob sie aus der korrekten Perspektive bzw. vor dem richtigen Hintergrund dargestellt werden oder ob der Informationsgeber voreingenommen ist und Vorurteile hat. Somit besteht zwar ein Zusammenhang zwischen Medienkompetenz und digitaler Kompetenz, doch betrifft die Medienkompetenz auch diejenigen, die nur minimale digitale Kompetenz besitzen. Medienkompetenz lässt sich also definieren als die Fähigkeit, kompetent in sämtlichen alten und neuen Medien zu kommunizieren, auf die Bilder und Meldungen, mit denen wir mittlerweile täglich konfrontiert werden, zuzugreifen und sie hinsichtlich ihrer Aussage und ihres Umfangs zu analysieren und zu bewerten.

Bilderflut und Massenunterhaltung werden zwar viel kritisiert, die Entwicklung und die laufenden Fortschritte bei der Medientechnologie sowie die immer intensivere Nutzung des Internets als Kanal für die Informationsverbreitung werden jedoch auch als bedeutende Faktoren für die Stärkung der Demokratie in der heutigen Gesellschaft gesehen. Dank der neuen Medien sind immer mehr Europäer in der Lage, Bilder, Informationen und Inhalte zu erstellen und zu verbreiten, weshalb die Medienkompetenz nach verbreiteter Auffassung eine bedeutende Rolle für die Entwicklung einer aktiven Staatsbürgerschaft spielt.

Es muss dafür gesorgt werden, dass immer mehr Europäer und insbesondere junge Menschen in der Lage sind, besser zwischen Informationen und Werbung, zwischen Fiktion und Wirklichkeit und zwischen schädlichen und nützlichen Inhalten zu unterscheiden. Um den Weg für das Europa von morgen zu ebnen, ist es unerlässlich, dass die Jugend einen ernsthaften und kritischen Blick auf die Medien entwickelt und die Grundfertigkeiten erwirbt, die zur Nutzung der interaktiven Möglichkeiten der neuen Medien und zur Schaffung neuer und kreativer Inhalte nötig sind.

3.1.1. Medienkompetenz, Bürgerbeteiligung, Demokratie

Eine Voraussetzung für den verantwortungsvollen Einsatz der neuen Technologien besteht darin, dass ihre Auswirkungen auf Bürgerbeteiligung, Demokratie und interkulturellen Dialog sowie ihr Potenzial in diesen Bereichen untersucht werden. Beispielsweise wird es immer offensichtlicher, dass die intelligente Nutzung des Bildes in den Medien (Politik, Verbraucherbelange, Massenunterhaltung) eine Aufweichung kritischer analytischer Reflexe bewirkt. Insbesondere Bilder mit ihrer starken Ausdruckskraft scheinen sich erheblich auf unser Leben auszuwirken, und die Folgen sind nicht immer vorhersehbar oder gar wünschenswert. Zugleich bieten neue Kommunikationsmittel (z. B. das Internet) nie da gewesene Chancen für innovative Formen des Dialogs und für den Austausch von Informationen und Erfahrungen, die es uns ermöglichen, unsere verschiedenen Ziele und Bestrebungen besser zu verstehen.

Da sich die neuen Technologien immer weiterentwickelt haben und auf breite Akzeptanz gestoßen sind, ist es zu einer Vervielfachung der Medien gekommen. Ein unerfreulicher Nebeneffekt ist, dass Informationen zu einer Ware geworden sind, mit der man sehr viel Geld verdienen kann. Das Risiko eines „Overkills“ der kommerziell verbreiteten Informationen erhöht sich außerdem dadurch, dass die Bürger IKT nutzen, um alternative Informationsquellen zu schaffen, zu betreiben und zu nutzen. Diese Informationsquellen konkurrieren quasi „in Echtzeit“ mit den etablierteren Kanälen, von denen befürchtet wird, dass sie aufgrund ihrer politischen und/oder kommerziellen Ausrichtung voreingenommen sind. Dies führt zu innovativen Formen der „aktiven Beteiligung am Gemeinschaftsleben“, die Bürger nutzen, um ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen, zu diskutieren und/oder neue Plattformen für die Kontaktaufnahme mit gleich gesinnten anderen Bürgern zu schaffen. Die Bürger haben also die Möglichkeit, sich unabhängig von vorherrschenden Trends, Machtstrukturen und traditionellen Massenmedien kritisch (positiv oder negativ) zu den Fragen unserer heutigen Gesellschaft zu äußern.

Der spontane Einsatz von IKT im Sinne einer verstärkten Beteiligung der Bürger am Gemeinschaftsleben sowie interkulturellen Dialog setzt Medienkompetenz voraus. Das bedeutet, dass Medienkompetenz sowohl eine Rolle spielt für den Einsatz von IKT im Gemeinschaftskontext als auch für das kritische Hinterfragen der Auswirkungen und des Potenzials neuer Kommunikationsformen in der heutigen Gesellschaft. Die verschiedenen lokalen Initiativen in ganz Europa machen deutlich, dass sich Medienkompetenz oft als Kombination aus Beobachtung, Reflexion und einem mehr oder weniger intensiven En-

gagement (aktive Staatsbürgerschaft, Demokratie, interkultureller Dialog) manifestiert. Lokale soziale Netze und auf der Ebene von Gemeinschaften tätige Vereinigungen haben die neuen Kommunikationsformen begeistert angenommen und setzen sie ein, um der Entfremdung entgegenzuwirken, die durch die fortschreitende Individualisierung in unserer Gesellschaft entstanden ist. Auf dieser Grundlage entstehen neue Formen der Bürgerbeteiligung, die Anhaltspunkte dafür geben, wie künftig ein engermaschigeres Europa aussehen könnte. Entsprechend ruft die Europäische Kommission zur Einreichung von Vorschlägen auf, bei denen die Integration und die verschiedenartige Nutzung dieser neuen Kommunikationsformen im Mittelpunkt steht, um die aktive Beteiligung der Bürger am Gemeinschaftsleben zu fördern und die europäischen Bürger einander durch die Überwindung kultureller, sprachlicher und geografischer Hindernisse näher zu bringen. Da mit IKT und den neuen Kommunikationskanälen innovative Mittel zur Verfügung stehen, um wichtige aktuelle Fragen des politischen Lebens zu kommentieren, hat sich unter den europäischen Bürgern ein neues Interesse am Aufbau Europas als Wissensgesellschaft und am europäischen Einigungswerk sowie den damit zusammenhängenden Herausforderungen, Ideen und Ungewissheiten entwickelt. Durch diese Neubelebung der „öffentlichen Meinung“ in Europa könnte der Geist der Demokratie eine Renaissance erleben, und die Medienkompetenz gewährleistet in diesem Prozess, dass die nötigen Instrumente und Anreize für eine differenziertere Bürgerbeteiligung zur Verfügung stehen.

3.1.2. Interkultureller Dialog als Querschnittsziel der Vorschläge

Europa ist sich dessen bewusst, dass ein wirklicher interkultureller Dialog zwischen den verschiedenen Gemeinschaften mit ihren verschiedenen Sitten und Traditionen aufgebaut und gefördert werden muss. Die Unterschiede sind geografischer und historischer sowie kultureller und sprachlicher Natur, und der verstärkte Handel und die zunehmende Wanderung sorgen dafür, dass diese Unterschiede ständig neu definiert werden, sich laufend verschieben und dass permanent neue Herausforderungen entstehen. Durch das Aufkommen und die Verbreitung der IKT in der europäischen Gesellschaft entstehen aber auch eigene Kulturformen und Lebensstile. Diese werden früher oder später nicht nur für einen Wandel des Begriffs „kulturelle Identität“ sorgen, sondern könnten auch eine Vergrößerung der Kluft zwischen den Kulturen verursachen. Diese Kluft könnte Missverständnisse und Spannungen hervorrufen und den Ursprung bilden für verzerrte Kulturdarstellungen, Klischees und andere negative Verallgemeinerungen. Die Medienkompetenz könnte eine wichtige Rolle bei der Bewältigung solcher Probleme spielen, da sie die Bürger insgesamt für das kulturelle Gefüge sensibilisiert. Die IKT dürften hierzu beitragen, da sie ein effizientes Instrument für die Demokratisierung, den Dialog und den Austausch in allen Bereichen ist: Wissenschaft, Technik, Handel, Kultur, Politik und Religion.

Im Bereich des interkulturellen Dialogs soll die Initiative eLearning die Entwicklung des Austauschs fördern und dessen Qualität und thematische Vielfalt verbessern. Dies soll im Rahmen von Projekten erfolgen, bei denen neue Kommunikationsmittel innovativ und wirksam eingesetzt werden. Angesichts der Komplexität des interkulturellen Dialogs und der verschiedenen Funktionen und Wirkungen der IKT in dieser Hinsicht unterstützt die Europäische Kommission Projekte, die eine möglichst umfassende und kreative Nutzung von IKT vorsehen, bei denen ein eingehendes Verständnis der auf diese Weise behandelten Fragen deutlich wird und die sich um gegenseitiges Verstehen, Respekt, Frieden und sozialen Zusammenhalt bemühen. Interkultureller Dialog kann somit ein zentrales oder sekundäres Thema der Projekte zur Medienkompetenz sein. In jedem Fall sollte der Einsatz von IKT bei den im Rahmen dieser Aufforderung eingereichten Projekten eine maßgebliche Rolle spielen.

3.2. Merkmale förderfähiger Projekte

Für eine Finanzhilfe kommen Projekte in Frage, die beispielsweise folgende Ziele verfolgen:

1. Anwendung eines praxisbezogenen Konzepts, um Kenntnisse im Umgang mit Medien und neuen Technologien zu vermitteln, deren Einsatz zu fördern und damit Folgendes zu erreichen:
 - Verbesserung der aktiven Beteiligung der Bürger am sozialen Leben und am Gemeinschaftsleben,
 - Verbesserung der aktiven Beteiligung der Bürger an politischen und demokratischen Prozessen,
 - Unterstützung der Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass und sonstigen Formen der Intoleranz, Förderung des interkulturellen Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses,
 - Definition der Begriffe „Unionsbürgerschaft“ und „europäische Identitäten“ und Vermittlung der Inhalte dieser Begriffe,
 - Aufbau gemeinsamer Medienorganisationen, die unabhängig sind und auf Gemeinschaftsebene Informationen verbreiten;
2. Förderung der Erstellung und Verbreitung von Inhalten zu Medienkompetenz und Bilderziehung mittels neuer Technologien (z. B. Webseiten, E-Zines, Internet-Foren, Videokonferenzen usw.), wobei ein besonderer Schwerpunkt beim Einsatz neuer Technologien für das kulturelle und künstlerische Schaffen liegen sollte;
3. Analyse von Darstellungen in den Medien sowie der in den Medien vermittelten Werte (insbesondere im Hinblick auf Vorurteile aufgrund des Geschlechts oder der ethnischen Herkunft und auf verzerrte Darstellungen von Menschen mit Behinderungen); Ermittlung und Analyse von Beispielen für die unrichtige, unangemessene und unfaire Nutzung von Medien im Multimedia-Kontext, wobei möglichst Vergleiche

zwischen verschiedenen Informationsquellen angestellt werden sollten;

4. Intensivierung der Vernetzung im Bereich Medienerziehung zwischen Einrichtungen aus dem formalen und dem nicht formalen Bereich des Bildungswesens, der Medienbranche, Anbietern und Produzenten von Inhalten, Forschungs- und Kultureinrichtungen, Nichtregierungsorganisationen und Einzelpersonen, die sich mit Fragen der Medienkompetenz befassen.

4. ANFORDERUNGEN AN DIE VORSCHLÄGE

Die Vorschläge müssen mindestens eines der in Abschnitt 3 genannten Themen zum Gegenstand haben. Wird mehr als ein Thema behandelt, muss im Vorschlag klar zwischen den Arbeiten zu den verschiedenen Themen unterschieden werden (Bündelung zusammengehöriger Tätigkeiten, unterschiedliche Produkte, klar voneinander abgegrenzte Posten im Finanzplan usw.). Die Kommission behält sich das Recht vor, das Themenspektrum der Vorschläge einzuschränken, wenn sie über die Finanzierung entscheidet.

Die Beteiligung der Mitglieder des Zusammenschlusses soll durch unterzeichnete Verpflichtungserklärungen jedes einzelnen Mitglieds belegt werden, in denen die jeweiligen Gründe für die Beteiligung dargelegt werden.

Aus den Vorschlägen muss ausdrücklich Folgendes hervorgehen:

- Bestehende **Partnerschaft**, die hinsichtlich der geographischen Reichweite und der Fachkompetenz auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung **ausgewogen** ist;
- Berücksichtigung der **kulturellen und sprachlichen Vielfalt Europas** (gegebenenfalls Erstellung von Produkten in mehreren Sprachen);
- Versuch der **Einbindung neuer Akteure**, gleichzeitig **Aufbau** auf bestehende Aktionen sowohl auf europäischer als auch regionaler Ebene und **Weiterentwicklung** dieser Aktionen;
- engagierte Unterstützung der **Verbreitung konkreter, greifbarer Ergebnisse** in Form von Berichten, Modellen, Präsentationen, Leitlinien, Mitteilungen, Videoclips usw.;
- Erbringen eines **europäischen Mehrwerts** durch die Projektarbeit und klar erkennbarer Bedarf für die Bezuschussung durch die Gemeinschaft.

Die Vorschläge müssen Folgendes beinhalten (präzise Angaben):

- Kurzbeschreibung des Projekts (Ziele, Konzept und erwartete Ergebnisse, Projektpartner, Kontaktinformationen; maximal 1 Seite);
- Schilderung von Zielen, Konzept und Methodik;
- ausführliches Arbeitsprogramm mit Zeitplan (z. B. Gantt-Diagramm);

- eingehende Beschreibung der vorgesehenen Produkte (was, wann, für wen, in welchen Sprachen, wie soll die Verbreitung erfolgen);
- Darstellung der Arbeitsaufteilung unter den Partnern mit Angaben zu deren jeweiligen Verantwortungsbereichen;
- Darstellung der vorgesehenen Ressourcennutzung und Angaben zur Finanzplanung.

5. WER KANN VORSCHLÄGE EINREICHEN?

Vorschläge können von Organisationen aus dem öffentlichen oder privaten Sektor eingereicht werden, die sich mit dem Thema „eLearning“ befassen, die auf den oben genannten Gebieten über die notwendige Fachkompetenz sowie über Erfahrungen auf europäischer Ebene verfügen und die die Zulassungskriterien erfüllen (siehe Ziffer 7.1).

6. PROJEKTLAUFZEIT

Die Projektlaufzeit beträgt zwischen 12 und 24 Monaten. Mit den Fördermitteln der Kommission können Kosten (vgl. Ziffer 10.1.1) bezuschusst werden, die ab der Unterzeichnung der Vereinbarung über den finanziellen Beitrag anfallen. Die Unterzeichnung erfolgt voraussichtlich Ende 2003.

7. ZULASSUNGSKRITERIEN

Es können nur Vorschläge berücksichtigt werden, die auf dem (vollständig ausgefüllten und unterzeichneten) offiziellen Antragsformular und innerhalb der vorgegebenen Frist (siehe Ziffer 11) eingereicht werden.

Der Vorschlag sollte von einer einzigen Organisation (dem Antragsteller) eingereicht werden, die einen aus mindestens zwei Partnern (einschließlich dem Antragsteller) bestehenden Zusammenschluss vertritt. Dem Zusammenschluss müssen **Organisationen** aus mindestens **zwei verschiedenen Ländern (EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Länder Island, Liechtenstein und Norwegen)** angehören. Mindestens einer der Partner muss seinen Sitz in der Europäischen Union haben. Die Teilnahme wird durch eine Verpflichtungserklärung jeder Partnereinrichtung bestätigt (Originalunterschriften). Diese Schreiben müssen auch die Gründe jedes Partners für die Projektteilnahme belegen, und die Partner müssen darin bestätigen, dass sie den Vorschlag gelesen haben und ihm zustimmen.

Es darf sich nicht um gewinnorientierte Projekte handeln.

7.1. Förderfähigkeit der Antragsteller

Die als Koordinator/Projektträger auftretende Einrichtung und die anderen beteiligten Organisationen müssen Rechtspersönlichkeit besitzen. Alle beteiligten Organisationen müssen ihren Sitz in einem der folgenden Länder haben: 15 EU-Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein oder Norwegen.

Die Antragsteller müssen nachweisen, dass sie sich nicht in einer der in Artikel 93 und 94 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ genannten Situationen befinden (siehe Ziffer 7.2).

7.2. Ausschlusskriterien

Von der Teilnahme an dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgeschlossen werden Antragsteller,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist;
- g) die sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- h) die im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.

Gemäß den Artikeln 93 bis 96 der Haushaltsordnung (Verordnung (EG) Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002) und den Artikeln 133 und 175 der Durchführungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 2342/2002 vom 23. Dezember 2002) kann die Kommission gegen Bieter, die aus diesen Gründen ausgeschlossen werden, verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen, die zur Schwere des Verstoßes in einem angemessenen Verhältnis stehen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002.

8. AUSWAHLKRITERIEN

Zum Nachweis der fachlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers müssen dem Antragsformular folgende Unterlagen beigefügt werden:

1. Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanz für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr (außer bei öffentlichen Einrichtungen);
2. Lebensläufe der für das Projekt verantwortlichen Personen in den einzelnen Partnereinrichtungen;
3. Kopie der Geschäftsordnung oder der Gründungsurkunde der antragstellenden Einrichtung sowie Kopie der amtlichen Eintragung, außer bei öffentlichen oder halböffentlichen Einrichtungen. Dieses Dokument ist in einer der elf EU-Amtssprachen vorzulegen;
4. eidesstattliche Erklärung des Antragstellers über seine Rechtspersönlichkeit und über die finanzielle und fachliche Fähigkeit, die eingereichte Aktion durchzuführen;
5. eidesstattliche Erklärung des Antragstellers, dass er sich nicht in einer, der in Artikel 93 und 94 der Haushaltsordnung⁽¹⁾ genannten Situationen befindet;
6. und von der Bank bestätigtes Formular „Finanzangaben“ ausgefüllt und unterschrieben;
7. beträgt der beantragte Finanzbetrag mehr als 300 000 EUR, ist den Bilanzen (vgl. Ziffer 8.1) ein Schreiben des Rechnungsprüfers beizufügen. Darin nimmt der Prüfer auf Grundlage der von ihm durchgeführten Rechnungsprüfung dazu Stellung, ob der Antragsteller solvent ist und über genügend Mittel verfügt, um seine Tätigkeiten im kommenden Geschäftsjahr fortzuführen. Öffentliche Einrichtungen sind von dieser Auflage ausgenommen;
8. Verpflichtungserklärungen der Partnerorganisationen (Originalunterschriften erforderlich).

Antragsteller, die einen der oben genannten Nachweise nicht vorlegen oder bei denen auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen festgestellt wird, dass ihre finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit nicht ausreicht, werden nicht berücksichtigt.

9. VERGABEKRITERIEN

Zur Beurteilung der Qualität und der organisatorischen sowie finanziellen Aspekte der ausgewählten Vorschläge werden folgende Kriterien herangezogen:

1. **Mehrwert auf europäischer Ebene:** Die Vorschläge sollten für die Europäische Union einen Mehrwert erbringen und zugleich auch auf nationaler und/oder regionaler Ebene von Nutzen sein. Dies kann z. B. erreicht werden durch die Unterstützung des Wissens- und Erfahrungstransfers innerhalb Europas, durch die Sensibilisierung der europäischen Ak-

teure für wichtige Schlüsselfragen und durch die Ermittlung der Vorbedingungen für eine allgemeine Anwendung von Ergebnissen, beispielsweise durch deren Integration in die nationalen Bildungssysteme oder durch ihre Nutzung in Form europäischer Produkte. Der Bedarf für den Gemeinschaftszuschuss muss eindeutig nachgewiesen werden.

2. **Relevanz:** Die Vorschläge sollten für die Ziele der Aufforderung und den gewählten Themenbereich relevant sein. Sie dürfen weder direkt noch indirekt Inhalte propagieren, die mit den Zielsetzungen der Europäischen Union unvereinbar sind, und sie dürfen kein Bild vermitteln, das dem der Institutionen entgegensteht.
3. **Methodik:** Die Strategie zur Erreichung der Ziele sollte eindeutig und angemessen sein, ein kohärentes Spektrum von Aktivitäten umfassen und sich auf ein hohes Dienstleistungsbewusstsein gründen.
4. **Neuester Stand der Technik und Innovation:** Die Vorschläge sollten auf innovativen Konzepten basieren und hinsichtlich der Anwendung von Theorien, Modellen, Normen und Methoden „auf dem neuesten Stand der Technik“ sein.
5. **Validierung:** Die Projektvorschläge müssen eine Validierung vorsehen, bei der der Nutzen der Ergebnisse im Vergleich zu den ursprünglichen Zielen beurteilt wird.
6. **Übertragung, Verbreitung und Anwendung der Ergebnisse:** Bei den Vorschlägen muss insbesondere auf Übertragbarkeit Wert gelegt werden; dabei sind beispielsweise folgende Aspekte zu berücksichtigen: Bekanntmachung und Verbreitung der Ergebnisse, Standardisierung, Nachhaltigkeit und praktische Aspekte einer breiteren Anwendung, Übersetzungs- und Lokalisierungsfragen usw.
7. **Kulturelle Dimension:** Aus den Vorschlägen sollte eindeutig hervorgehen, dass den kulturellen und sprachlichen Anforderungen Europas Rechnung getragen wird und dass das Projekt den interkulturellen Dialog fördert.
8. **Arbeitsprogramm:** Für den Vorschlag sollte ein ausführliches, realistisches Arbeitsprogramm (klar gegliedert und mit deutlichem Bezug zwischen den angegebenen Zielen und den vorgeschlagenen Mitteln), eine Beschreibung der vorzulegenden Produkte (was, wann, für wen) und ein Zeitplan vorgelegt werden.
9. **Arbeitsaufteilung, Nutzung der Ressourcen, Kosten-Nutzen-Verhältnis:** Die Arbeitsaufteilung zwischen den Partnern sollte den im Arbeitsprogramm festgelegten Rollen und Zuständigkeiten entsprechen. Die vorgesehene Nutzung der Ressourcen sollte transparent und kosteneffizient sein, und sämtliche Ausgaben müssen förderfähig sein.

Jedes der obigen Vergabekriterien hat das gleiche Gewicht; einzige Ausnahme ist Kriterium Nr. 2 (Relevanz), das doppeltes Gewicht hat.

⁽¹⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002.

10. FINANZIERUNGSBEDINGUNGEN

Es gilt das Prinzip der Kofinanzierung, d. h. die Gemeinschaftszuschüsse stellen eine Ergänzung zum Eigenbeitrag des Antragstellers und/oder zu etwaigen nationalen, regionalen oder lokalen Zuschüssen dar. Die Zuschüsse sind ein Anreiz für die Durchführung einer Aktion, die ohne Unterstützung durch die Kommission nicht möglich wäre, und entsprechen dem Grundsatz der Kofinanzierung.

Das geförderte Projekt darf keine anderen Gemeinschaftsmittel für ein und dieselbe Maßnahme erhalten.

10.1. Zuschuss der Kommission

Bis zu 60 % der zuschussfähigen Kosten des Vorschlags. Nach Einschätzung der Kommission werden die ausgewählten Vorschläge voraussichtlich Gemeinschaftszuschüsse in Höhe von 100 000 bis 200 000 EUR benötigen.

Der Zuschussantrag muss einen ausführlichen Finanzplan umfassen (Modell siehe Antragsformular), aus dem die Einnahmen und Ausgaben und insbesondere die zuschussfähigen Kosten hervorgehen, zu deren Deckung der Zuschuss der Kommission beitragen soll.

Wird mehr als ein Thema behandelt, ist der Vorschlag so zu konzipieren, dass die Arbeiten zu den verschiedenen Themen klar zu unterscheiden sind.

Die Anträge der Begünstigten auf Auszahlung der Zuschüsse werden auf Einnahmen und Ausgaben überprüft, um eine Gewinnerzielung auszuschließen. Die unmittelbar das Projekt betreffenden Zuschüsse müssen im Budget selbstverständlich unter Einnahmen aufgeführt werden.

Ausgaben, die vor bzw. nach der vertraglich festgelegten Projektlaufzeit anfallen, sind nicht in den Finanzplan aufzunehmen. Bitte beachten Sie, dass der Förderfähigkeitszeitraum keinesfalls vor der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung beginnen kann.

Der Finanzplan muss ausgeglichen sein (Ausgaben = Einnahmen).

Für die Erstattung von Fahrt- und Aufenthaltskosten gelten die von der Kommission genehmigten offiziellen Sätze.

10.1.1. Förderfähige Kosten

Die folgenden direkten Kosten sind förderfähig, sofern sie zur Realisierung des Vorschlags erforderlich sind und marktüblichen Preisen entsprechen. Die Kosten müssen nachvollziehbar und überprüfbar sein und in der Rechnungsführung der Organisation verzeichnet werden.

- a) Kosten für das unmittelbar am Projekt beteiligte **Personal** entsprechend den tatsächlichen Gehältern zuzüglich Sozialabgaben; Beamtenbezüge sind nicht zuschussfähig;

- b) mit der Projektdurchführung verbundene **Reisekosten** sowie Unterbringungs- und Aufenthaltskosten des Personals;

- c) unmittelbar mit dem Projekt zusammenhängende direkte Kosten:

- Kosten für die Durchführung von Konferenzen und Seminaren (Organisationskosten, Reise-, Unterbringungs- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer und der Referenten, Dolmetscherkosten, Honorare);

- Kosten für die Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial: Herstellungskosten (für Publikationen, Bücher, CD-ROMs, Videofilme, Webseiten usw.), Übersetzungs-, Verbreitungs- und Vertriebskosten;

- sonstige direkte Kosten in Verbindung mit dem Vorschlag einschließlich Entgelten für Finanzdienstleistungen (bitte angeben);

- d) indirekte Kosten bis zu einer Höhe von 7 % der zuschussfähigen Gesamtkosten des Projekts.

Erfordert die Durchführung der Maßnahmen, für die eine Finanzhilfe gewährt wird, die Vergabe eines Unterauftrags, so erteilen die Empfänger der Finanzhilfen unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung dem Bieter mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot, d. h. dem Angebot mit dem besten Verhältnis zwischen Qualität und Preis, den Zuschlag. Dabei ist darauf zu achten, Interessenkonflikte zu vermeiden.

10.1.2. Nicht förderfähige Kosten

Die folgenden Ausgaben sind nicht förderfähig:

- a) laufende Betriebskosten, Abschreibungen und laufende Kosten von Ausrüstungsgegenständen;
- b) Gemeinkosten;
- c) Kosten für Kapitalinvestitionen;
- d) Rückstellungen allgemeiner Art (für Verluste, eventuelle spätere Verbindlichkeiten usw.);
- e) Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben;
- f) Verbindlichkeiten;
- g) Zinsaufwendungen;
- h) Entgelte für Finanzdienstleistungen, die nicht direkt mit dem Projekt verbunden sind;
- i) notleidende Forderungen;
- j) Wechselkursverluste, soweit sie nicht in Ausnahmefällen ausdrücklich einbezogen sind;

- k) Sachleistungen;
- l) unangemessene Ausgaben;
- m) sonstige, nicht direkt mit den Projektaktivitäten zusammenhängende Kosten.

Sachleistungen (ganz oder teilweise eingebrachte Grundstücke bzw. Immobilien, langlebige Investitionsgüter, Rohstoffe sowie unentgeltliche, von natürlichen oder juristischen Personen geleistete ehrenamtliche Tätigkeiten) sind nicht förderfähig, werden von der Kommission jedoch bei der Festlegung ihres Finanzierungsanteils für das Projekt berücksichtigt.

11. VERFAHREN ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

11.1. Veröffentlichung

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und auf der Webseite der Generaldirektion Bildung und Kultur unter folgender Adresse bereitgestellt:

http://europa.eu.int/comm/education/programmes/elearning/index_de.html.

11.2. Antragsformulare

Der Zuschussantrag ist auf dem hierfür vorgesehenen Formular in einer der elf Amtssprachen der Europäischen Union zu stellen. Berücksichtigt werden nur maschinenschriftliche Anträge. Die Formulare (in den elf Amtssprachen der Union) können entweder über das Internet unter der obigen Adresse heruntergeladen oder

schriftlich bei folgender Stelle angefordert werden:

Europäische Kommission —
Generaldirektion Bildung und Kultur
Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen „eLearning“
Frau Maruja Gutierrez-Diaz
Büro: B-100 03/7
B-1049 Brüssel
Telefax (32-2) 296 69 92.

11.3. Einreichung des Antrags

Der Antrag ist im Original und in drei vollständigen Kopien einzureichen. Die Angaben zu den Kriterien unter den Punkten 7, 8 und 9 dieser Aufforderung müssen vollständig und nachprüfbar sein. Ergänzende Informationen sind gegebenenfalls auf getrennten Blättern anzuführen.

Außerdem ist der Antrag in elektronischer Form auf Diskette oder CD-ROM vorzulegen.

Der Zuschussantrag muss ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet sein (Originalunterschriften soweit erforderlich) und zusammen mit dem offiziellen Begleitschreiben der

antragstellenden Organisation sowie den Nachweisen für die technische und finanzielle Leistungsfähigkeit eingereicht werden.

Die Zuschussanträge sind fristgerecht, **spätestens am 22. September 2003** bei nachstehender Anschrift einzureichen, und zwar:

- entweder per Post — maßgeblich ist in diesem Fall der Tag der Versendung per Einschreiben (Datum des Poststempels) — oder
- durch persönliche Abgabe (vom Bieter selbst oder von einem Vertreter des Bieters, bei dem es sich auch um einem Kurierdienst handeln kann); als Nachweis gilt in diesem Fall eine datierte und unterzeichnete Empfangsbestätigung.

Der Umschlag muss die folgende Aufschrift tragen:

„eLearning — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen
GD EAC 62/03“
Europäische Kommission —
Generaldirektion Bildung und Kultur
Frau Maruja Gutierrez-Diaz
Büro: B-100 03/27
B-1049 Brüssel.

Ausschließlich über das Internet, per E-Mail oder per Fax übermittelte Anträge werden **nicht** berücksichtigt.

12. PRÜFUNG UND BEWERTUNG DER ANTRÄGE

Die Antragsteller erhalten innerhalb eines Monats eine Empfangsbestätigung.

Für einen Zuschuss kommen nur Anträge infrage, die die Förderkriterien erfüllen.

Antragsteller, deren Antrag abgelehnt wurde, werden schriftlich benachrichtigt.

Die ausgewählten Vorschläge werden einer eingehenden finanziellen Prüfung unterzogen. Während dieser Prüfung kann die Kommission innerhalb einer bestimmten Frist zusätzliche Informationen bei den für die vorgeschlagenen Maßnahmen verantwortlichen Personen anfordern.

Bei endgültiger Genehmigung durch die Kommission wird zwischen der Kommission und dem Zuschussempfänger eine Finanzhilfvereinbarung geschlossen.

Die Kommission veröffentlicht Namen und Anschrift des Zuschussempfängers, Gegenstand des Zuschusses, Höhe des Zuschusses und Finanzierungsrate. Diese Bekanntgabe erfolgt mit Zustimmung des Zuschussempfängers, es sei denn, dessen Sicherheit oder Geschäftsinteressen würden dadurch beeinträchtigt. Stimmt der Zuschussempfänger der Bekanntgabe nicht zu, so sollte er eine ausführliche Begründung beifügen, die die Kommission bei der Entscheidung über die Vergabe des Zuschusses berücksichtigen wird.

13. EINREICHUNG DES ABSCHLUSSBERICHTS UND DER SCHLUSSABRECHNUNG; SONSTIGE VERTRAGLICHE VERPFLICHTUNGEN

In der Vereinbarung, die zwischen der Kommission und dem Zuschussempfänger geschlossen wird, sind der Finanzhilfebetrug in Euro und die Finanzierungsbedingungen festgelegt. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu unterschreiben und an die Kommission zurückzusenden. Sie tritt erst in Kraft, nachdem sie sowohl durch den Zuschussempfänger als auch von der Kommission unterzeichnet wurde.

Der Zuschussempfänger erhält innerhalb von 45 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien eine Vorfinanzierung in Höhe von 40 %. Beträgt die Laufzeit der Vereinbarung mehr als ein Jahr, wird dem Empfänger innerhalb von 45 Tagen nach Vorlage eines Zwischenberichts über die vorangegangenen 12 Monate und nach dessen Billigung durch die Kommission eine zweite Vorfinanzierungstranche in Höhe von 30 % ausgezahlt. Die Auszahlung des Restbetrags erfolgt innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt und Billigung des Abschlussberichts und der Schlussabrechnung durch die Kommission. Beträgt die Restzahlung mehr als 150 000 EUR, ist ein Bericht über die externe Rechnungsprüfung vorzulegen.

Gemäß der Finanzhilfvereinbarung hat der Zuschussempfänger einen Abschlussbericht zu erstellen, der zur Veröffentlichung bestimmt ist. Diesem Bericht in Form einer knappen, aber vollständigen Beschreibung der Projektergebnisse sind im Zuge des Projekts erstellte Materialien jeglicher Art (Broschüren, Lehrmaterial, Videokassetten, Multimedia-Produkte, Zeitungsausschnitte usw.) sowie gegebenenfalls Adressen und Beschreibungen von Webseiten bzw. Internet-Ressourcen beizufügen.

Außerdem sind die ausgewählten Antragsteller zu Folgendem verpflichtet:

- innerhalb der ersten drei Monate der Projektlaufzeit Vorlage einer unterzeichneten Partnerschaftvereinbarung bei der Kommission;
- alle zwölf Monate Vorlage eines Zwischenberichts;
- zweimal jährlich Teilnahme an von der Kommission ausgerichteten „Konzertierungssitzungen“ in Brüssel, auf denen Träger ähnlicher Projekte zusammengeführt werden, um Fragen von gemeinsamem Interesse zu erörtern;
- Bereitstellung einer Webseite, um das Projekt bekannt zu machen und die Projektergebnisse zu verbreiten;
- regelmäßige Aktualisierung der Kurzbeschreibung des Projekts, Vorlage von Beiträgen für das E-Learning-Portal sowie Bereitstellung und laufende Aktualisierung entsprechender Links.

Eine zweite Vorfinanzierungstranche kann nur dann ausgezahlt werden, wenn der Empfänger nachweist, dass die erste Tranche zu mindestens 70 % verbraucht wurde. Die Kommission kann vom Zuschussempfänger eine Bankbürgschaft verlangen.

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, in allen Veröffentlichungen und bei allen Aktivitäten, für die der Zuschuss verwendet wird, mit folgenden Vermerken auf die Unterstützung durch die Europäische Union hinzuweisen:

„Mit Unterstützung der Europäischen Kommission — Generaldirektion Bildung und Kultur — Initiative eLearning“

„Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise die Auffassung der Europäischen Kommission wieder.“

In der Schlussabrechnung, die dem Abschlussbericht als Anlage beizufügen ist, müssen alle tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben ausgewiesen werden. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, über das kofinanzierte Projekt Buch zu führen und ab Ende der Vertragslaufzeit **sämtliche Originalbelege fünf Jahre lang** zu Prüfzwecken **aufzubewahren**. Nach Genehmigung des Abschlussberichts erhält der Zuschussempfänger den Restbetrag des Zuschusses. Der Anweisungsbefugte kann für jede Zahlung auf Grundlage seiner Risikoanalyse eine externe Rechnungsprüfung durch einen zugelassenen Rechnungsprüfer verlangen. Der Prüfbericht ist dem Zahlungsantrag beizufügen. Zweck des Prüfberichts ist es, zu bescheinigen, dass die vorgelegten Abrechnungen richtig und zuverlässig sind und durch geeignete Belege gestützt werden.

Liegen die tatsächlichen Projektkosten unter den veranschlagten Kosten, so verringert sich der Beitrag der Kommission proportional. Es liegt deshalb im Interesse des Antragstellers, einen realistischen Finanzplan einzureichen.

14. RECHTSGRUNDLAGE

- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=de&numdoc=32002R1605&model=guichett,

- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 (Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Rates)

http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=de&numdoc=32002R2342&model=guichett.

Fonds d'intervention et de régularisation du marché du sucre (FIRS), Paris
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Frankfurt am Main
Agenzia per le erogazioni in agricoltura (AGEA), Roma
Hoofdproductschap Akkerbouw (HPA), Den Haag
Bureau d'intervention et de restitution belge (BIRB), Bruxelles
Ministère de l'agriculture, Luxembourg
Rural Payments Agency (RPA), Newcastle-upon-Tyne
Irish Sugar Intervention Agency (ISIA), Dublin
Direktoratet for FødevareErhverv, København
Οργανισμός Πληρωμών και Ελέγχου Κοινοτικών Ενισχύσεων Προσανατολισμού και Εγγυήσεων (ΟΠΕΚΕΠΕ), Αθήνα
Fondo Español de Garantía Agraria (FEGA), Madrid
Ministério das Finanças, Direcção-Geral das Alfândegas e dos Impostos Especiais sobre o Consumo, Direcção de Serviços de Licenciamento, Lisboa
Agrarmarkt Austria (AMA), Wien
Maa- ja metsätalousministeriö (MMM), Helsinki
Statens jordbruksverk (SJV), Jönköping

Bekanntmachung einer Dauerausschreibung zur Bestimmung der Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker

(Nr. 1/2003)

(2003/C 170/12)

I. GEGENSTAND

1. Es wird eine Dauerausschreibung zur Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker des KN-Codes 1701 99 10 für alle Bestimmungen mit Ausnahme von Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro einschließlich Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999 sowie der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien durchgeführt.
2. Die Dauerausschreibung erfolgt nach den Bestimmungen des Artikels 28 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001⁽¹⁾ und der Verordnung (EG) Nr. .../2003⁽²⁾.

II. FRISTEN

1. Die Dauerausschreibung bleibt bis zum 29. Juli 2004 gültig. Während ihrer Geltungsdauer werden Teilausschreibungen durchgeführt.
- 2.1. Für die erste Teilausschreibung beginnt die Frist für die Einreichung der Angebote am 25. Juli 2003 und läuft am Donnerstag, den 31. Juli 2003, um 10.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.
- 2.2. Für jede weitere Teilausschreibung beginnt die Angebotsfrist am ersten Arbeitstag nach Ablauf der Frist der vorhergehenden Teilausschreibung.

- 2.3. Die Frist für die Einreichung der Angebote endet jeweils um 10.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) am

- 14. und 28. August 2003,
- 4., 11., 18. und 25. September 2003,
- 2., 9., 16., 23. und 30. Oktober 2003,
- 6., 13. und 27. November 2003,
- 11. und 23. Dezember 2003,
- 8. und 22. Januar 2004,
- 5. und 19. Februar 2004,
- 4. und 18. März 2004,
- 1., 15. und 29. April 2004,
- 13. und 27. Mai 2004,
- 3., 10., 17. und 24. Juni 2004,
- 1., 15. und 29. Juli 2004.

3. Vorbehaltlich ihrer Änderung oder Ersetzung gilt diese Bekanntmachung für alle Teilausschreibungen, die während der Geltungsdauer dieser Dauerausschreibung durchgeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L ... vom ... 2003, S. ...

III. ANGEBOTE

1. Mit dieser Bekanntmachung werden die Interessenten aufgefordert, für jede Teilausschreibung Angebote betreffend die Abschöpfung und/oder die Erstattung bei der Ausfuhr des in Abschnitt I bezeichneten Zuckers einzureichen.
2. Die schriftlich vorzulegenden Angebote müssen spätestens zu den in Abschnitt II Ziffer 2 genannten Daten und Uhrzeiten eingegangen sein, entweder durch Hinterlegung bei der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaats gegen Empfangsbescheinigung oder per Einschreiben, Telegramm und ggf. Fernschreiben, Fax oder E-Mail, wenn diese Kommunikationsformen von der zuständigen Stelle zugelassen sind, an eine der folgenden Anschriften:
 - Fonds d'intervention et de régularisation du marché du sucre,
120, boulevard de Courcelles,
F-75017 Paris
Tel. (33-1) 56 79 46 00
Fax (33-1) 56 79 46 60
 - Bureau d'intervention et de restitution belge
Rue de Trèves 82
B-1040 Bruxelles
Tel. (32-2) 287 24 11
Fax (32-2) 230 25 33, 280 03 07
 - Office des Licences
21, rue Philippe II,
Boîte postale 113
L-2011 Luxembourg
Tel. (352) 478 23 70
Fax (352) 46 61 38
Télex: 2 537 AGRIM LU
 - Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung,
Referat 325
D-60631 Frankfurt am Main
Tel (49-69) 15 64-0
Fax (49-69) 15 64-624/794
 - Agenzia per le erogazioni in agricoltura
Direzione Organismo pagatore
Colture specializzate
Via Palestro 81
I-00185 Roma
Telex 06/620064
Tel. (39) 06 49 49 95 63 — (39) 06 49 49 95 76
Fax (39) 06 445 39 16
 - Hoofdproductschap Akkerbouw
Stadhoudersplantsoen 12
2517 JL Den Haag
Tel. (070) 370 87 08
Fax (070) 346 14 00/370 84 44
e-mail: hpa@hpa.agro.nl
Niederlande
 - The Rural Payments Agency
Lancaster House
Hampshire Court
Newcastle-upon-Tyne NE4 7YE
Tel. (44 191) 226 50 79
Fax (44 191) 226 18 39
United Kingdom
 - Irish Sugar Intervention Agency, Department of Agriculture and Food
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Tel. (01) 607 20 00
Fax (01) 676 40 37
Ireland
 - Direktoratet for FødevareErhverv
Kampmannsgade 3
DK-1780 København V
Tel. (45) 33 95 80 00
Fax (45) 33 95 80 80
 - Οργανισμός Πληρωμών και Ελέγχου Κοινοτικών Ενισχύσεων Προσανατολισμού και Εγγυήσεων
Αχαρνών 241, Αθήνα
Telex 221 734 – 221 735 – 221 738
Fax 867 11 11 Αθήνα
 - Fondo Español de Garantía Agraria
Beneficencia, 8
E-28004 Madrid
Tel. (34) 913 47 64 66
Fax (34) 913 47 63 97, 491 521 98 32 and 915 22 43 87
e-mail: sgarmoni@fega.mapya.es
 - Ministério das Finanças
Direcção-Geral das Alfândegas e dos Impostos Especiais sobre o Consumo
Direcção de Serviços de Licenciamento
Edifício da Alfândega
Rua Terreiro do Trigo
P-1149-060 Lisboa
Tel. (351) 218 81 42 63
Fax (351) 218 81 42 61
 - Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien
Tel. (43-1) 33 151 208
Fax (43-1) 33 151 303
 - Maa- ja metsätalousministeriö
Malminkatu 16
PL 30
FIN-00023 Valtioneuvosto
Tel. (358-9) 160 01
Fax (358-9) 16 05 27 78
 - Statens jordbruksverk
Vallgatan 8
S-55182 Jönköping
Tel. (46-36) 15 50 00
Fax (46-36) 19 05 46
3. Die nicht durch Fernschreiben, Telegramm, Fax oder E-Mail übermittelten Angebote müssen sich in einem doppelten versiegelten Umschlag befinden. Der innere — ebenfalls versiegelte — Umschlag muss den Vermerk tragen „Angebot für die Dauerausschreibung zur Bestimmung der Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker Nr. 1/2003 — Vertraulich“.

4. Ein Angebot ist nur gültig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Das Angebot enthält
 - die Bezeichnung der Ausschreibung (Nr. 1/2003),
 - den Namen und die Anschrift des Bieters,
 - die auszuführende Menge Weißzucker,
 - den Betrag der Ausfuhrabschöpfung bzw. gegebenenfalls den Betrag der Ausfuhrerstattung je 100 Kilogramm Weißzucker in Euro mit 3 Dezimalstellen,
 - den Betrag der Sicherheit, die mindestens für die unter Ziffer iii) genannte Zuckermenge zu leisten ist, in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Angebot eingereicht wird.
 - Die in Abschnitt IV genannte Sicherheit oder ein Nachweis, dass diese Sicherheit geleistet wurde, ist vor Ablauf der Angebotsfrist bei einer der in Abschnitt III Ziffer 2 aufgeführten Anschriften eingegangen, die der Bieter zur Einreichung seines Angebots gewählt hat.
 - Die auszuführende Menge beträgt mindestens 250 Tonnen Weißzucker.
 - Das Angebot enthält eine Erklärung des Bieters, durch die er sich verpflichtet, falls er den Zuschlag erhält, die Ausfuhrlizenz(en) für die auszuführenden Weißzuckermengen innerhalb der in Abschnitt V Ziffer 6.1 Buchstabe b) genannten Frist zu beantragen.
 - Das Angebot enthält eine Erklärung des Bieters, in der er bestätigt, dass es sich bei dem zur Ausfuhr vorgesehenen Erzeugnis um Weißzucker handelsüblicher Qualität des KN-Codes 1701 99 10 handelt.
 - Das Angebot enthält eine Erklärung des Bieters, durch die er sich verpflichtet, falls er den Zuschlag erhält,
 - die Sicherheit durch Zuzahlung des in Abschnitt VI Ziffer 3 genannten Betrags zu ergänzen, falls die sich aus der in Abschnitt V Ziffer 6.1 Buchstabe b) genannten Ausfuhrlizenz ergebende Ausfuhrverpflichtung nicht erfüllt wurde;
 - der Stelle, die die betreffende Ausfuhrlizenz erteilt hat, innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz die Menge(n) mitzuteilen, für die die Ausfuhrlizenz nicht benutzt wurde.
5. Das Angebot und die unter Ziffer 3 erwähnten Nachweise und Erklärungen sind in der oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats abzufassen, bei dessen Stelle das Angebot eingereicht wird.
6. Angebote, die nicht entsprechend den in dieser Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen eingereicht werden oder die andere als die in dieser Bekanntmachung vorgesehenen Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt.
7. Ein eingereichtes Angebot kann nicht zurückgezogen werden.
8. Ein Angebot kann die Angabe enthalten, dass es nur als eingereicht gilt, wenn eine oder beide der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- Über den Mindestbetrag der Ausfuhrabschöpfung bzw. den Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung wird am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der betreffenden Angebote beschlossen;
 - der Zuschlag betrifft die ganze oder einen bestimmten Teil der Angebotsmenge.
- #### IV. SICHERHEIT
- Jeder Bieter leistet je 100 Kilogramm Weißzucker, der aufgrund dieser Ausschreibung auszuführen ist, eine Sicherheit in Höhe von 11 EUR.
 - Die Sicherheitsleistung gemäß Ziffer 1.1 bildet für die Zuschlagsempfänger, unbeschadet von Abschnitt VI Ziffer 3, bei der Einreichung des in Abschnitt V Ziffer 6.1 Buchstabe b) genannten Antrags die Sicherheit für die Ausfuhrlizenz.
 - Die Sicherheit gemäß Ziffer 1.1 ist nach Wahl des Bieters in der Währung des betreffenden Mitgliedstaats in bar oder in Form einer Bürgschaft eines von dem Mitgliedstaat anerkannten Kreditinstituts zu leisten. Die Bürgschaft wird zugunsten der betreffenden zuständigen Stelle gestellt.
 - Wird ein Angebot bei der zuständigen deutschen Stelle eingereicht, so ist die Bürgschaft jedoch zugunsten der Bundesrepublik Deutschland zu stellen. Für bei der jeweils zuständigen Stelle der übrigen Mitgliedstaaten eingereichte Angebote kann die Bürgschaft auch von einem in dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstitut übernommen werden. Diese Bürgschaft ist in der oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats abzufassen, bei dessen Stelle das Angebot eingereicht wird.
 - Außer im Fall höherer Gewalt wird die in Ziffer 1.1 genannte Sicherheit freigegeben
 - hinsichtlich der Bieter für die Mengen, für die dem Angebot nicht stattgegeben wurde;
 - hinsichtlich der Zuschlagsempfänger, die ihre entsprechende Ausfuhrlizenz nicht innerhalb der in Abschnitt V Ziffer 6.1 Buchstabe b) genannten Frist beantragt haben, in Höhe von 10 EUR je 100 kg Weißzucker;
 - hinsichtlich der Zuschlagsempfänger für die Menge, für die sie die sich aus der in Abschnitt V Ziffer 6.1 Buchstabe b) genannten Lizenz ergebende Ausfuhrverpflichtung im Sinne des Artikels 31 Buchstabe b) und des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe b) Nummer i) der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000⁽¹⁾ und gemäß den Bedingungen des Artikels 35 derselben Verordnung erfüllt haben.
-
- ⁽¹⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

Im Fall von Unterabsatz 1 Buchstabe b) wird der freizugebende Teil der Sicherheit jedoch um einen Betrag vermindert, der gegebenenfalls dem Unterschied entspricht

- a) zwischen dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung und dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung der folgenden Teilausschreibung, falls dieser letztere Betrag höher als der erstgenannte ist;
 - b) zwischen dem Mindestbetrag der Ausfuhrabschöpfung für die betreffende Teilausschreibung und dem Mindestbetrag der Ausfuhrabschöpfung der folgenden Teilausschreibung, falls dieser letztere Betrag niedriger als der erstgenannte ist.
- 3.2. Der Teil der Sicherheit oder die Sicherheit, der bzw. die nicht freigegeben wird, verfällt für die Zuckermenge, für die die entsprechenden Verpflichtungen nicht erfüllt wurden.
4. Im Fall höherer Gewalt bestimmt die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats die Maßnahmen hinsichtlich der Freigabe der Sicherheit, die sie angesichts der durch den Bieter geltend gemachten Umstände für notwendig hält.

V. ZUSCHLAGSERTEILUNG

1. Für jede Teilausschreibung kann nach Prüfung der Angebote eine Höchstmenge festgesetzt werden.
 2. Es kann beschlossen werden, bei einer bestimmten Teilausschreibung keinen Zuschlag zu erteilen.
- 3.1. Außer bei Anwendung der Bestimmungen von Ziffer 2 und unbeschadet der Ziffern 4 und 5 wird, wenn ein Mindestbetrag für die Ausfuhrabschöpfung festgesetzt wurde, der Zuschlag dem- oder denjenigen der Bieter erteilt, dessen/deren Angebot so hoch ist wie der Betrag der Mindestabschöpfung bei der Ausfuhr oder höher als dieser.
 - 3.2. Außer bei Anwendung der Bestimmungen von Ziffer 2 und unbeschadet der Ziffern 4 und 5 wird, wenn ein Höchstbetrag für die Ausfuhrerstattung festgesetzt wurde, der Zuschlag dem- oder denjenigen der Bieter erteilt, dessen/deren Angebot so hoch ist wie der Betrag der Höchsterstattung bei der Ausfuhr oder niedriger als dieser, sowie solchen Bietern, deren Angebot sich auf eine Ausfuhrabschöpfung bezieht.
 4. Wurde für eine Teilausschreibung eine Höchstmenge und eine Mindestabschöpfung festgesetzt, so erhält der Bieter den Zuschlag, dessen Angebot die höchste Ausfuhrabschöpfung enthält. Wird durch dieses Angebot die Höchstmenge nicht gänzlich erschöpft, so werden bis zur Erschöpfung dieser Menge weitere Zuschläge erteilt, und zwar nach Maßgabe der Höhe des Abschöpfungsbetrags vom höchsten ausgehend.

Wurde für eine Teilausschreibung eine Höchstmenge und eine Höchsterstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag entsprechend Unterabsatz 1 und nach Erschöpfung bzw. bei Fehlen von Angeboten mit Ausfuhrabschöpfung denjenigen Bietern erteilt, deren Angebot eine Ausfuhrerstat-

tung enthält, und zwar nach Maßgabe der Höhe des Erstattungsbetrags vom niedrigsten ausgehend bis zur Erschöpfung der Höchstmenge.

- 5.1. Würde das in Ziffer 4 vorgesehene Zuschlagsverfahren durch Berücksichtigung eines Angebots dazu führen, die Höchstmenge zu überschreiten, so erhält der betreffende Bieter den Zuschlag nur für die Menge, mit der die Höchstmenge erschöpft wird.
 - 5.2. Angebote, die die gleiche Ausfuhrabschöpfung oder die gleiche Erstattung enthalten, werden, wenn durch Berücksichtigung sämtlicher in den betreffenden Angeboten genannten Mengen die Höchstmenge überschritten würde,
 - a) entweder anteilig im Verhältnis der in den Angeboten jeweils genannten Gesamtmengen
 - b) oder je Zuschlagsempfänger bis zu einer zu bestimmenden Höchstmenge
 - c) oder durch das Los berücksichtigt.
- 6.1. Der Zuschlagsempfänger hat
- a) das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz zu den unter Buchstabe b) genannten Bedingungen für die ihm zugeschlagene Menge, wobei in der Lizenz die im Angebot angegebene Ausfuhrabschöpfung bzw. Erstattung genannt wird;
 - b) die Pflicht, eine Ausfuhrlizenz für diese Menge spätestens bis zu einem der folgenden Termine zu beantragen:
 - i) dem letzten Arbeitstag vor dem Tag der für die jeweils folgende Woche vorgesehenen Teilausschreibung,
 - ii) dem letzten Arbeitstag der jeweils folgenden Woche, falls im Laufe dieser Woche keine Teilausschreibung vorgesehen ist;
 - c) die Pflicht, die im Angebot genannte Menge auszuführen und, falls diese Verpflichtung nicht im Sinne des Artikels 31 Buchstabe b) und des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe b) Nummer i) der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 erfüllt wurde, den in Abschnitt VI Ziffer 3 genannten Betrag zu zahlen.
- 6.2. Dieses Recht und diese Pflichten sind nicht übertragbar.
- 7.1. Die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet unverzüglich alle Bieter vom Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung. Darüber hinaus übersendet diese Stelle denjenigen, die den Zuschlag erhalten haben, eine Zuschlagserklärung.
 - 7.2. Die Zuschlagserklärung enthält mindestens
 - a) die Bezugsnummer der Ausschreibung (Nr. 1/2003),
 - b) die auszuführende Menge Weißzucker,
 - c) die bei der Ausfuhr zu erhebende Abschöpfung bzw. zu gewährende Erstattung in EUR je 100 Kilogramm Weißzucker der unter Buchstabe b) genannten Menge.

VI. AUSFUHRLIZENZEN

1. Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1464/95 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 995/2002 ⁽²⁾, sowie Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 120/89 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2194/96 ⁽⁴⁾, gelten nicht für Weißzucker, der entsprechend dieser Bekanntmachung auszuführen ist.

2.1. Aufgrund einer Teilausschreibung erteilte Ausfuhrlicenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ende des fünften Monats nach dem Monat, in dem diese Teilausschreibung erfolgte.

2.2. Jedoch sind Ausfuhrlicenzen, die für Teilausschreibungen erteilt wurden, die ab 1. Mai 2004 stattgefunden haben, nur bis zum 30. September 2004 gültig.

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, die die Ausfuhrlicenz erteilt haben, können deren Gültigkeitsdauer auf schriftlichen Antrag des Lizenzinhabers bis längstens 15. Oktober 2004 verlängern, wenn technische Schwierigkeiten auftreten, die es nicht erlauben, die Ausfuhr bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer gemäß Unterabsatz 1 zu tätigen, und wenn diese Ausfuhr nicht den Vorschriften von Artikel 4 oder 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates ⁽⁵⁾ unterliegt.

2.3. Ausfuhrlicenzen, die für Teilausschreibungen erteilt wurden, die zwischen dem 31. Juli 2003 und dem 30. September 2003 stattgefunden haben, sind erst ab 1. Oktober 2003 gültig.

3. Außer im Fall höherer Gewalt wird vom Lizenzinhaber für die Menge, für welche die sich aus der Lizenz ergebende Ausfuhrverpflichtung nicht im Sinne von Artikel 31 Buchstabe b) und Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b) Nummer i) der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 erfüllt wurde, ein zusätzlicher Sicherheitsbetrag eingezogen, wenn die Sicherheit nach Abschnitt IV Ziffer 1.1 niedriger ist als einer der folgenden Beträge:

a) In der Lizenz angegebene Ausfuhrabschöpfung abzüglich der in Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Abschöpfung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz gültig ist;

b) Summe aus der in der Lizenz angegebenen Ausfuhrabschöpfung und der in Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Erstattung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz gültig ist;

c) in Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannte Ausfuhrerstattung, die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz gültig ist, abzüglich der in der Lizenz angegebenen Erstattung.

Der einzuziehende Betrag entspricht je nach Fall dem Unterschied zwischen dem Berechnungsergebnis nach Buchstabe a), b) oder c) und der Sicherheit gemäß Abschnitt IV Ziffer 1.1.

4. Für diese Dauerausschreibung kann die in Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 vorgesehene Widerrufsmöglichkeit nicht beansprucht werden.

VII. GERICHTSSTAND

In allen Streitfällen, die sich zwischen dem Zuschlagsempfänger und einer der nachstehenden zuständigen Stellen, bei denen das Angebot eingereicht wurde, ergeben,

1. gilt jeweils folgender Gerichtsstand:

— BLE: Frankfurt am Main,

— FIRS: Tribunal de Grande Instance von Paris in allen Fällen, auch im Fall einer Streitverkündung oder bei mehreren Beklagten,

— AGEA: Rom,

— HPA: College van Beroep voor het Bedrijfsleven, Juliana van Stolberglaan 2, Den Haag,

— BIRB: Brüssel, ohne andere Ersatzansprüche,

— Office des Licenses: Tribunal Administratif, Luxemburg,

— Direktoratet for FødevareErhverv: Kopenhagen,

— ΟΠΕΚΕΠΕ: Athen,

— FEAGA: Madrid,

— Ministério das Finanças: Tribunal da Comarca, Lissabon,

— AMA: Wien,

— Maa- ja metsätalousministeriö interventioyksikkö: Uudenmaan lääninoikeus;

2. erfolgt die Schlichtung:

— ISIA: nach irischem Recht,

— IB-EA: nach englischem Recht,

— SJV: nach schwedischem Recht.

⁽¹⁾ ABl. L 144 vom 28.6.1995, S. 14.

⁽²⁾ ABl. L 152 vom 12.6.2002, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 16 vom 20.1.1989, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. L 293 vom 16.11.1996, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 62 vom 7.3.1980, S. 5.

Durchführung von Linienflugdiensten**Berichtigung****(„Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union“ Nr. S 123 vom 1.7.2003, 110242-2003)****Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung**

(2003/C 170/13)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Die Unterlagen für die Bewerbung werden auf einfache schriftliche Anforderung bei nachfolgend genannter Stelle zugesandt:

Chambre de commerce et d'industrie d'Épinal,

10, rue Claude Gelée,

F-88026 Épinal Cedex.

Tel.: (33) 3 29 35 18 14. Fax: (33) 3 29 64 01 88.

Frist für den Eingang der Gebote: 14. August 2003 um 17.00 Uhr.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung des Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen — CARDS-Demokratisierungs- und Stabilisierungsprogramm, veröffentlicht von der Europäischen Kommission — Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit, des verantwortungsvollen Regierens, der Rechenschaftspflicht der öffentlichen Verwaltung und der Meinungsfreiheit in den westlichen Balkanstaaten***(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 291 vom 26. November 2002)*

(2003/C 170/14)

Auf Seite 8, unter Punkt 4 „Für diese Aufforderung verfügbarer Gesamtbetrag“:

anstatt: „1,4 Millionen EUR“

muss es heißen: „2 Mio. EUR“,

unter Punkt 6 „Höchstzahl der zu gewährenden Zuschüsse“:

anstatt: „14 Projekte“

muss es heißen: „20 Projekte“.

Unter Punkt 1.3 der Leitlinien für Antragsteller:

anstatt: „Die für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bereitstehenden Mittel belaufen sich auf einen Richtbetrag von insgesamt 1,4 Mio. EUR“

muss es heißen: „Die für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bereitstehenden Mittel belaufen sich auf einen Richtbetrag von insgesamt 2 Mio. EUR“.

Berichtigung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das regionale CARDS-Programm — Demokratische Stabilisierung — Unterstützung freier und unabhängiger Medien in den westlichen Balkanländern — veröffentlicht von der Europäischen Gemeinschaft*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 283 vom 20. November 2002)*

(2003/C 170/15)

Auf Seite 19, unter Punkt 4 „Für diese Aufforderung verfügbarer Gesamtbetrag“:

anstatt: „1,5 Mio. EUR“

muss es heißen: „2,5 Mio. EUR“,

unter Punkt 6 „Höchstzahl der zu gewährenden Zuschüsse“:

anstatt: „15 Projekte“

muss es heißen: „25 Projekte“.

Unter Punkt 1.3 der Leitlinien für Antragsteller:

anstatt: „Die für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bereitstehenden Mittel belaufen sich auf einen Richtbetrag von insgesamt 1,5 Mio. EUR“

muss es heißen: „Die für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bereitstehenden Mittel belaufen sich auf einen Richtbetrag von insgesamt 2,5 Mio. EUR“.
